

**Zentrale Stelle der  
Landesjustizverwaltungen  
Ludwigsburg**

Beschuldigter: .....  
(Zuname)  
(und Andere)

(Vorname)

(Geburtstag)

Tatort:.....

wegen Mordes u. a.

*Vorermittlungsverf.  
wegen Aussonderungen*

Haftbefehl Bl. ....

Verteidiger: Rechtsanwalt.....

Vollmacht Bl. ....

Beiakten:

Am.....

an StA..... abgegeben.

*1 Js 1. 64 [RSHA]  
Beistück XXII*

Weggelegt: 19.....

Aufbewahren: 19.....

**AR-Z** / 19

**AR-Nr.** / 19

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01  
Nr.: 4077

A) Gegenstand dieses Vorermittlungsverfahrens  
ist die Aussonderung und Liquidierung sog.  
untragbarer Kriegsgefangener im Kriegsge-  
fangenen-

B) Die Liquidierung "untragbarer" Kriegsge-  
fangener  
<sup>1)</sup>

I) Der Kommissarbefehl

Grundlage der Aussonderung in Kriegsgefan-  
genenlagern war der sog. "Kommissarbefehl".  
Nach der Haager Konvention von 1899 <sup>2)</sup> sollte  
es "das ausschließliche Ziel der Kriegsge-  
fangenschaft" sein, "die weitere Kriegs-  
teilnahme von Kriegsgefangenen zu verhin-  
dern". Die "Kriegsgefangenen" sollten ent-  
sprechend diesem Abkommen "zwar ihre Frei-  
heit verlieren, aber ihre Rechte behalten" <sup>3)</sup>.

- - - -
- 1) Eine Gesamtdarstellung geben auch Jacobsen: (Hans Adolf Jacobsen: Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefan-  
gener in "Anatomie des SS-Staates" Bd. II, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München) und Streim. Beide Darstellungen sind diesem Abgabebesicht beigelegt, Urkundenband (kurz UB) Bl. 1 - 28 bzw. 31 - 57; vgl. auch unten Fußnote 9, S. 69.
  - 2) Vgl. Ausführungen in "Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationa-  
len Militärgerichtshof", sog. "Blaue Bände" Bd. VII, 381 ff.; in den kommenden Zitaten erfolgt die Abkürzung des Zitats mit: IMT Bd. ... Bl. ...
  - 3) Genau handelt es sich bei diesen Vorschriften um die Anweisung aus dem 18. Heft der Anwei-  
sungen des Deutschen Generalstabes von 1902, die Deutschland wie eine Reihe anderer Staaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konvention von 1899 erlassen hat.

Dieser an sich selbstverständliche Grundsatz des Haager Abkommens <sup>4)</sup> ist auch in der Genfer Konvention von 1907 enthalten <sup>5)</sup>, in der bestimmt wird, daß "die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat ... verboten ist" und klingt noch einmal in den Kriegsgefangendienstvorschriften <sup>6)</sup> an <sup>7)</sup>.

Im Gegensatz zu diesem auf Völkerrecht beruhenden <sup>8)</sup> und in dem Abkommen manifestierten Grundsatz, nach dem jeder Kriegsgefangene seine Rechte, insbesondere also sein Grundrecht auf Leben behalten sollte, besagte der "Kommissarbefehl", daß ein Kriegsgefangener schon aufgrund

- 
- 4) Der Grundsatz der humanen Behandlung von Kriegsgefangenen und Kriegsverletzten wurde des weiteren in der Haager Konvention vom 18.10.1907 (RGBl. 1910 / Seite 107) bestimmt.
  - 5) Das deutsche Gesetz vom 17.8.38 - Abschn. e, §§ 73 und 75 enthält unmittelbare Hinweise auf die Konvention.
  - 6) z.B. die Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Dulag (Kriegsgefangendienstvorschrift Nr. 38), UB Bl. 58 - 69, in der festgestellt wird (Bl. 63), daß ein Kriegsgefangenenlager (Dulag) eine Sammelstelle solcher Angehöriger der feindlichen Wehrmacht ... ist, die in ihrer Bewegungsfreiheit (also nicht in ihren Lebensrechten) eingeschränkt werden mußten. Diese KGV. stützte sich auf die o.g. Abkommen, auch insbesondere auf das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27.7.1927.
  - 7) Vgl. auch UB Bl. 70/71 und die Ausarbeitung Behrmanns vom 4.2.1943 (UB 72 - 93). Aus letzterer ergibt sich zwangsläufig, daß eine Erschießung aus rassischen oder politischen Motiven ausgeschlossen ist.
  - 8) IMT VII 383: Es kann als einwandfrei festgestellt betrachtet werden, daß ... Deutschland vorbehaltlos ... Verpflichtung anerkannt hatte, (nunmehr sinngemäß) Kriegsgefangene nicht willkürlich zu behandeln.

seiner rassischen bzw. politischen Zugehörigkeit ausgesondert und liquidiert werden konnte.

Die Frage, wie es zu dem Erlaß eines derart rechtswidrigen Befehls kommen konnte, läßt sich nur aus der nationalsozialistischen Grundanschauung beantworten, nach der einem germanischen Herrenvolk das Recht zustand, völkisch und politisch minderwertige Elemente nach Belieben auszurotten. Soweit rückschauend gesagt werden kann, ging der Erlaß des Kommissarbefehls auf eine direkte Initiative Hitlers, des ersten Repräsentanten nationalsozialistischer Rassenlehre<sup>9)</sup>, zurück.

Am 3.3.41 etwa führte Hitler ein diesbezügliches Gespräch mit Himmler<sup>10)</sup> und Keitel<sup>1)</sup>. Einen großen Teil des Gesprächsinhalts wiederholte Hitler<sup>2)</sup> in einer Ansprache vom 30.3.41 an das Oberkommando, bei dem u.a. Keitel, Jodl<sup>3)</sup>, Halder<sup>4)</sup>, Brauchitsch<sup>5)</sup>,

-----

9) Vgl. Hitler "Mein Kampf" München 1925 Bd. I, S. 280 ff.

10) Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei

1) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall

2) Keitel hatte bereits am 13.5.41 ein Memorandum über das Gespräch verfaßt, UB Bl. 94 - 100, zum Ganzen: Dallin (Alexander Dallin "Deutsche Herrschaft in Rußland", Droste-Verlag Düsseldorf) S.42

3) Chef des Wehrmachtsführungsamtes (seit 1940 in Wehrmachtsführungsstab umbenannt)

4) Chef des Generalstabes des Heeres

5) Oberbefehlshaber des Heeres bis Dezember 1941, Generalfeldmarschall.

Warlimont 6/7), von Leeb 8) und Rundstedt 9), anwesend waren. In dieser Ansprache wies Hitler auf die angeblichen Greueltaten der Politruks 10) hin, bezeichnete alle Kommissare und GPU-Leute als Verbrecher und forderte die Ausmerzung aller Kommissare und "Bolschewistenhäuptlinge" 1). Er fügte hinzu, daß die Offizierscorps seine Befehle zwar nicht voll zu begreifen brauche, wohl aber bedingungslos zu erfüllen habe 2). Formell versuchte Hitler, seine Pläne, sog. untragbare Kriegsgefangene zu liquidieren, damit zu begründen, daß die Sowjetunion der Genfer Konvention nicht beigetreten

-----

- 6) IMT VII, 401: " In vielen Fällen wiederholt Warlimont das, was Halder gesagt hat. Wesentlich ist, daß er die zwei folgenden Tatsachen bestätigt, erstens, daß es Hitler war, der die Sitzung geleitet hat, von der wir aus der Aussage Halders erfahren haben und zweitens, daß Hitler schon vor dem Kriege die Anweisung gab, Kriegsgefangene zu erschiesen und Einsatzgruppen für diesen Zweck zu bilden und daß der SD der Armee auf dem Fuße folgen sollte; auch S. 396. Vgl. Reitlinger (Gerhard Reitlinger: "Ein Haus auf Sand gebaut" Rütten und Loening-Verlag, Hamburg) S. 78 ff.; Jacobsen UB Bl. 8; Dallin S. 42
  - 7) Chef der Abteilung Landesverteidigung im Wehrmachtsführungsstab und Stellvertreter Jodls
  - 8) Oberbefehlshaber Heeresgruppe Nord Juni 1941 bis Januar 1942
  - 9) Oberbefehlshaber Heeresgruppe Süd bis November 1941
  - 10) Offiziere für politische Ausbildung, politische Gehilfen bei den Kompanien
- 1) Vgl. Dallin S. 42 unter Bezugnahme auf Halders Tagebuch
  - 2) Vgl. IMT VII, 401.

sei 3).

Über die Reaktion der Generäle auf diese Rede Hitlers läßt sich rückschauend Genaues nicht sagen. Viele der nach dem Kriege zu diesem Punkt vernommenen Generäle behaupteten, mit Hitler nicht einer Meinung gewesen zu sein <sup>4)</sup>. Brauchitsch ließ sich vor dem IMT dahin ein, daß er später Hitlers Befehl für die Erschiesung kriegsgefangener sowjetischer Kommissare aufgehoben habe <sup>5)</sup>. Diese Einlassung stellte sich nachträglich jedoch als unrichtig heraus <sup>6)</sup>. Halder wollte sich mit dem Gedanken beschäftigt haben zurückzutreten. Von Leeb <sup>7)</sup> und Rundstedt behaupteten vor dem IMT, daß sie bei Brauchitsch Einspruch erhoben hätten und auch Jodl will über Hitlers Wünsche entrüstet gewesen sein <sup>8)</sup>.

-----

- 3) Anders im offiziellen Erlaß des OKW vom 16.6.41, UB Bl. 101 - 110; vgl. auch UB Bl. 111 f. Sogar in der Ausarbeitung Behrmanns vom 4.2.43! (UB Bl. 72 - 93) heißt es noch: "Die Bestimmungen des Abkommens gelten jedoch für die Vertragsparteien auch dann, wenn eine der Kriegsführenden nicht Vertragspartei ist". Vgl. auch Fußnote 2, S. 19, Fußnote 6 Bl. 63; auch Dallin S. 432.
- 4) Zum Ganzen Reitlinger S. 81, 83; Jacobsen UB Bl. 8
- 5) Vgl. Dallin S. 45, Fußnote 1
- 6) Reitlinger S. 83, 88, 95 f.: Brauchitsch ließ sich dahin ein, daß er die Aufhebung in einem Gegenbefehl angeordnet habe. Später fand man diesen "Gegenbefehl", ein (S. 83) "unklares und harmloses Stück Papier" (UB Bl. 113 - 115; s. unten S. 12)
- 7) Lt. Dallin S. 45, Fußnote 2, hatte es von Leeb immerhin unterlassen, dem Kommissarbefehl an die unteren Stellen weiterzugeben
- 8) Vgl. Dallin S. 42 unter Bezugnahme auf Halders Tagebuch; auch Reitlinger S. 91 zur gleichwohl geschriebenen Randbemerkung (vgl. Fußnote 1 S. 9).

Immerhin erklärte Jodl auch, daß deutsche Generäle nicht Revolution machten <sup>9)</sup>.

Es läßt sich rückschauend auch nicht mehr sagen, wer dem Wehrmachtsführungsstab nach der Rede Hitlers schließlich den Auftrag gegeben hat, "Richtlinien betreffend Behandlung politischer Hoheitsträger" zu entwerfen. Sehr gut möglich ist es, daß es Keitel war.

Im Wehrmachtsführungsstab jedenfalls wurde der Stellvertreter Jodls, General Warlimont <sup>10)</sup>, mit der Ausarbeitung der Richtlinien betraut.

Dieser erhielt mit Schreiben vom 6. Mai 1941 <sup>1)</sup> vom General z.b.V. beim Oberbefehlshaber des Heeres, Eugen Müller <sup>2)</sup>, einen Entwurf <sup>3)</sup> der "Richtlinien betreffend Behandlung politischer Hoheitsträger für die einheitliche Durchführung des bereits am 31.3.41 erteilten Auftrages" zugesandt. In diesem Entwurf war vorgesehen, daß politische Hoheitsträger und Leiter einem Offizier mit Diziplinarstrafgewalt vorzuführen seien, der unter Hinzuziehung von zwei weiteren Soldaten festzustellen habe, ob der Ergriffene Kommissar sei. Ein als Kommissar Festgestellter

-----  
9) Aussage vor dem IMT, vgl. Reitlinger S. 81

10) Vgl. Reitlinger S. 89: Anfang Mai versuchte er (Warlimont), den Befehl durch Oberst Rudolf Lehmann, den Leiter der Rechtsabteilung des Oberkommandos, entwerfen zu lassen.

1) UB Bl. 116 f.

2) General für Sonderaufträge, untergebener Brauchitschs; dieser war unmittelbar nach der Rede Hitlers mit der Ausarbeitung der Richtlinien beauftragt worden.

3) UB Bl. 118 - 121; desgleichen einen Entwurf eines Erlasses des Oberbefehlshabers des Heeres UB Bl. 122 - 126.

werde nicht als Kriegsgefangener anerkannt und sei sogleich zu erschießen. Spätestens sei er in einer Armeegefangennamsammelstelle oder in einem Durchgangslager zu erledigen. Auch Politruks seien als Kommissare zu behandeln. Im rückwärtigen Armeegebiet aufgegriffene Hoheitsträger seien an den SD zu überstellen.

Warlimont faßte die wesentlichen Punkte der Richtlinien in einer Vortragsnotiz vom 12.5.41<sup>4)</sup> zusammen und übergab diese 6 Punkte enthaltende Notiz seinem Vorgesetzten, General Jodl<sup>5)</sup>.

Weder in den der Vortragsnotiz vom 12.5.41 als Anlage 1) beigefügten Richtlinien, die Müller übersandt hatte, noch in der Vortragsnotiz selbst wurde eine genaue Definition gegeben, wer Politruk sei. Die Richtlinien und die Vortragsnotiz enthielten auch kleine Abweichungen. Während etwa in den "Richtlinien" vorgesehen war, daß die Auswahlentscheidung ein Offizier unter Hinzuziehung von zwei Soldaten träfe, sollte die Entscheidung nach dem Wortlaut der Vortragsnotiz nur durch einen Offizier getroffen werden. Warlimont fügte seiner Vortragsnotiz

-----  
4) UB Bl. 127 - 131, zum Ganzen IMT VII, 404 ff.; auch zur Tätowierungsanordnung, zum letzteren auch Dallin S. 433 und UB Bl. 605

5) Zum Ganzen Dallin S. 42; Reitlinger S.89 ff.

noch die Stellungnahme <sup>6)</sup> Rosenbergs bei. Dieser hatte sich abweichend dafür ausgesprochen, daß Funktionäre, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machten, zunächst unbehelligt bleiben sollten <sup>7)</sup>. Warlimont gab diesen Passus in der Denkschrift Rosenbergs so wieder, daß nur hohe und höchste Funktionäre <sup>8)</sup> zu erledigen seien.

Warlimont forderte wegen des abweichenden Vorschlags Rosenbergs die Entscheidung des Führers und unterbreitete für den Fall, daß sich Hitler für die Rosenbergsche Alternative entscheiden würde, einen eigenen Ausführungsvorschlag <sup>9)</sup>, der den Vorstellungen Rosenbergs Rechnung trug.

Jodl selbst nahm an dem von Warlimont erhaltenen Text offenbar noch Veränderungen

- 
- 6) UB Bl. 132 - 136. Auch die Wehrmachtsrechtsabteilung des Oberkommandos beschäftigte sich mit den "Richtlinien"; vgl. UB Bl. 121 auch UB Bl. 117. In UB Bl. 137 - 140 wurden die Entwürfe des WR vom 28.4. und 9.5. - wie auch der Entwurf des OKH vom 6.5.41 - zusammengefaßt. Lehmann als Leiter der Rechtsabteilung des Oberkommandos war insbesondere daran interessiert, die Heeresgerichte nicht in schlechten Ruf zu bringen. Dies dürfte der Grund für die Streichung der Ziffer III der Richtlinien sein, die Lehmann nach Rücksprache mit Warlimont vornahm, UB Bl. 121
  - 7) Vgl. Ziff. 3: UB Bl. 134 und Reitlinger S. 90: .... sich dafür ausgesprochen, daß sowjetische Beamte, die auf ihren Posten verblieben waren und der eindringenden Macht keinen Widerstand geleistet hatten, zunächst einmal unbehelligt bleiben sollten.
  - 8) Vgl. Dallin S. 43: Rosenberg war offenbar der Ansicht, daß die Masse der Funktionäre für die Verwaltung gebraucht würde. Daher seien nur höchste Funktionäre zu erledigen.
  - 9) UB Bl. 130

vor <sup>10)</sup>. Er versah den Text Warlimonts auch mit der Randbemerkung: "Mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen, man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf." <sup>1)</sup>

Die weitere "Bearbeitung" des Kommissarbefehls erstreckte sich bis zum 6.6.41 <sup>2)</sup>. Unter diesem Datum gab das OKW (Unterschrift: Warlimont) die endgültige Fassung der "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare heraus" <sup>3)</sup>, in der der Vorschlag Rosenbergs weitgehende Berücksichtigung gefunden hatte <sup>4)</sup>.

-----

10) UB Bl. 136; d.h., er fügte auf der als Anlage 2) mitübersandten Denkschrift Rosenbergs handschriftlich eigene Gedanken an. Der Wortlaut dieser Gedanken kommt im Kommissarbefehl wieder; vgl. Reitlinger S. 91

1) UB Bl. 131; vgl. auch Dallin S. 43

2) Am 24.5.41 kündigte Brauchitsch aber bereits eine Regelung über die Behandlung politischer Hoheitsträger an, UB Bl. 113 - 115

3) UB Bl. 141 - 145

4) denn Rosenberg hatte sich dafür ausgesprochen, daß Funktionäre außerhalb der Truppe zunächst unbehelligt bleiben sollten; vgl. auch Reitlinger S. 90: Zieht man Hitlers wirkliche Einschätzung Rosenbergs in Betracht, dann ist es nichts weniger als erstaunlich, daß dieser Vorschlag in den endgültigen Erlass aufgenommen wurde. Vgl. des weiteren Dallin S. 43: Aber am nächsten Tag traf Hitler seine Entscheidung, der zu folge Keitel den Befehl ausgab: Alle Kommissare (in der Interpretation Warlimonts hatte Rosenberg nur die Liquidierung hoher und höchster Kommissare gefordert; insofern "Ablehnung" der Vorschläge Rosenbergs) sind zu erschießen.

Wörtlich heißt es im Kommissarbefehl 5)

" Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muß sich bewußt sein:

- 1.) In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedigung der eroberten Gebiete.
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen."

Im übrigen sollten folgende Bestimmungen gelten:

Im Operationsgebiet sollten Kommissare die sich gegen die Truppe wandten, sofort abgesondert und erledigt werden <sup>6)</sup>, politische Kommissare die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machten, sollten zunächst unbehelligt bleiben <sup>7)</sup>. Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen wurden, sollten an die Einsatzgruppen bzw.

-----

5) UB Bl. 143

6) UB Bl. 141 - 145. Sie sollten nicht als Soldaten anerkannt werden, der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz sollte auf sie keine Anwendung finden.

7) Vgl. auch UB Bl. 148

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei <sup>8)</sup>  
abgegeben werden.

Im übrigen wurde auch in den Richtlinien keine genaue Definition gegeben, wer Kommissar sei. In Ziff. I, 2 ist lediglich der Hinweis auf besondere Kennzeichen an der Uniform vorhanden. Warlimont hat in seinem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 6.6.1941 darum, daß die Verteilung nur bis zu dem Oberbefehlshabern der Armeen bzw.

- 
- 8) Nicht dargestellt wird hier die Geschichte des "Erlasses über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit vom 13.5.41", der ähnliche Bedeutung haben dürfte, wie der Kommissarbefehl. Er ist für die Aussonderungsverfahren von untergeordneter Bedeutung; vgl. aber Reitlinger S. 89: zwei weitere Erlass waren nötig, um die Leitsätze von Hitlers Ansprache vom 30.3. in die Tat umzusetzen. Der erste mußte die Behandlung von Kriegsgefangenen regeln ... . Der zweite mußte den deutschen Soldaten, von denen man erwartete, daß sie im Hinterland dieselben Methoden anwenden wie bei den Angriffen auf den Feind im Feld, volle Straflosigkeit sichern; auch S. 92 f., 94, 95: nach diesem Erlaß konnten sie massenweise auf Befehl jedes Offiziers im Range eines Bataillonskommandeurs erschossen werden. Aus zahlreichen militärischen Berichten geht hervor, daß es solche "Erlédigungen" noch bis zum Juni 1943 gab, oft viele Tausende zugleich. Der Kommissarbefehl hat Weltberühmtheit erlangt als ein neuer Kodex der Barbarei in der Kriegsführung. Der Kommissarbefehl wurde zum Vorwand für den Massenmord an Kriegsgefangenen, der Barbarossabefehl über die Rechtsprechung wurde zur Rechtfertigung der Ausrottung der Zivilbevölkerung, S. 96, UB Bl. 6 ff., 10, auch 149 - 154, 122 - 126, 155 - 158, 159 - 169, hier insbesondere 166 - 169, 170 f., 172 - 177; zur Wehrmachtsgerichtsbarkeit 178 - 180; 122 - 126; Dallin S. 41 - 43; Henkys (Reinhard Henkys: "Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen" Kreuz-Verlag, Stuttgart und Berlin) S. 173.

Luftflottenchefs vorzunehmen sei und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich zu erfolgen habe <sup>9)</sup>.

Brauchitsch gab in seiner Eigenschaft als Chef des OKH die Richtlinien mit Datum vom 8.6.1941 als Erlaß <sup>10)</sup> heraus <sup>1)</sup>. Er versah den Erlaß allerdings mit dem Zusatz, daß das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar zur Voraussetzung haben müsse, daß der Betreffende durch eine besonders erkennbar Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Noch ehe Brauchitsch den Kommissarbefehl formell unterzeichnet hatte, wurden kritische Stimmen der Militärs, die von dem geplanten Erlaß erfahren hatten, laut. Zu den Kritikern gehörten der Heeresadjutant Hitlers, Major Engel, General von Salmuth und Oberstleutnant i.G. von Tresckow <sup>2)</sup>. Ein gewisser Widerstand dürfte auch aus den

-----

9) Vgl. auch UB Bl. 181 f.

10) UB Bl. 183 - 185; vgl. Reitlinger S. 31

1) Lt. UB Bl. 14 unterrichtete der Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Süd, General von Sodenstern, die kommandierenden Generäle der Heeresgruppe mündlich über den Kommissarbefehl

2) Vgl. Dallin S. 45: von Tresckow, der hervorragende junge erste Generalstabsoffizier der Heeresgruppe Mitte (und einer der späteren Führer der Widerstandsbewegung gegen Hitler) überredete seinen Oberbefehlshaber, einen Protest im OKH einzureichen. Andere Generäle handelten ebenso (vgl. dortige Fußnote unter Bezugnahme auf Urkunde UB Bl. 186 - 189). Vorher: die Generäle Oster und Beck, zwei der führenden Verschwörer vom Juni 1944 .... waren entsetzt.

Reihen der Nachrichten- und Abwehroffiziere, insbesondere Canaris<sup>3)</sup>, gekommen sein. So ist es erklärlich, daß General Müller, der Warlimont mit Schreiben vom 6. Mai 1941 einen Entwurf der "Richtlinien" übersandt hatte, am 11. Juni 1941 in Warschau vor einem Kreis von Nachrichtenoffizieren u.a. einen Vortrag hielte<sup>4)</sup>, der im wesentlichen auf eine Verteidigung des Kommissarbefehls hinauslief<sup>5)</sup>. Wörtlich führte Müller aus: "Einer von zwei Feinden muß sterben. Verschonen sie nicht den Träger der feindlichen Ideologie, töten sie ihn"<sup>6)</sup>. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den von Müller an Warlimont übersandten Richtlinien und lassen die Gedankengänge Rosenbergs, die im Kommissarbefehl Eingang gefunden hatten, außer Acht.

-----

3) Chef der militärischen Abwehr (Amt Ausland/Abwehr OKW). Der Widerstand Canaris' dürfte sich allerdings erst im Laufe der Zeit stärker entwickelt haben. Anfang Juni 1941, s. unten S. 25, beteiligte er sich an einer Konferenz im OKW-Gebäude, wo er das Abkommen Wagner, Heydrich erläuterte (so Schellenberg IMT XXXII 475); vgl. Reitlinger S. 100: Canaris blieb jedoch

mindestens zwei Monate lang, bis Mitte Juli, untätig; S. 98 dennoch wurde in den rückwärtigen Heeresgebieten ..... nicht ein einziges Mal ein Massenmord an Juden durch Einschreiten von Canaris .... verhindert.

4) Vgl. Reitlinger, S. 96 f.

5) Vgl. Reitlinger, S. 97

6) UB Bl. 190 - 192; vgl. 193 - 195: politische Kommissare: bei der Gefangennahme sofort absondern. Außerhalb der Kampfzone auf Befehl eines Offiziers erschießen.

Die im Anschluß an den Kommissarbefehl ergangenen Erlasse und Verordnungen erstreckten sich im wesentlichen nur noch auf die praktische Durchführung des Befehls. So wurde etwa in einem Schreiben des AOK 18 vom 14.7.41<sup>7)</sup> darauf hingewiesen, daß eine Reihe politischer Kommissare nach Entfernung der Abzeichen in die Gefangenengelager geraten seien und daß mithin eine ständige Überprüfung erforderlich sei. Ähnliches besagte u.a. ein Schreiben der Pz.Gr. 3 vom Juli 1941<sup>8)</sup>.

In einem Schreiben vom 24.7.1941 des OKH wurde angeordnet, daß alle Gefangenen in Gruppen einzuteilen seien<sup>9)</sup>. Eine dieser Gruppen bildete die "politisch untragbaren und verdächtigten Elementen, Kommissare und Hetzer", über die in diesem Schriftstück aber Näheres nicht bestimmt wurde.

Von größerer Bedeutung ist ein Erlaß des OKW vom 18.8.1941<sup>10)</sup>, der aufgrund einer entsprechenden Anfrage des OKH vom 16.8.41 erging. Darin wurde bestimmt, daß auch politische Gehilfen bei den Kompanien (Politruks) als politische Kommissare im Sinne der Richtlinien anzusehen seien<sup>11)</sup>.

-----

7) UB Bl. 196 - 199

8) UB Bl. 200 - 201

9) UB Bl. 202 - 204. Eine Verfügung des OKH vom 25.7.41 sieht vor, daß der (nichtausgesonderte) arbeitswillige und gehorsame Kriegsgefangene anständig zu behandeln sei; UB Bl. 158, zum Ganzen Dallin S. 426

10) UB Bl. 205 f. und 207 f.

11) Dies sah bereits der von Müller mit Datum vom 6.5.41 an Warlimont übersandte Entwurf vor; vgl. ferner UB Bl. 158.

Das Schriftstück trägt die Signatur Jodls, den Sichtvermerk Keitels und eine handschriftliche Notiz Warlimonts, nach der Politruks - entsprechend einer Angabe fremde Heere Ost - nicht zu dem Soldaten zu zählen seien.

Von größerer Bedeutung ist auch ein Schreiben des Chefs des Generalstabes der Heeresgruppe Nord vom 2.7.1941<sup>2)</sup>, in dem die Vernichtung des Kommissarbefehls angeregt wird, "damit er nicht in Feindeshand" falle "und propagandistisch ausgenützt werden" könne.

Diesem Schreiben kommt größere Bedeutung deshalb zu, weil er einen deutlichen Hinweis auf die erkannte Rechtswidrigkeit des Kommissarbefehls gibt<sup>3)</sup>.

Drei Monate nach Erlass des Kommissarbefehls, am 8.9.1941, erging<sup>4)</sup> noch einmal in Erlass des OKW von grundsätzlicher Bedeutung, der insbesondere weitere nach dem Erlass des Kommissarbefehls ergangene Anordnungen außer Kraft setzte<sup>5)</sup>. Dieses von Reinecke<sup>6)</sup> unter-

-----

2) UB Bl. 209 - 211

3) Dies dürfte auch der Grund sein, weswegen etwa Keitel die Vernichtung des Führererlasses vom 13.5.41 anordnete, vgl. Dallin S. 46

4) UB Bl. 212 f.; vgl. auch unten Fußnote 3, S. 32. Später ergingen (ebenfalls von Reinecke unterzeichnet) nochmals umgearbeitete Richtlinien vom 24.3.42. Diese waren von jenen vom 8. September 1941 sehr wenig verschieden. Sie besagten nochmals, daß der deutsche Soldat daran denken müsse, daß russische Gefangene Bazillenträger des Bolschewismus seien.

5) Dieses Schreiben wurde u.a. auch vom Leiter der Parteikanzlei verteilt, UB Bl. 214 f.

6) Chef des allgemeinen Wehrmachtsamtes (AWA) im OKW leitete die Abteilung für Kriegsgefangenenfragen.

zeichnete Schriftstück hatte u.a. folgenden Wortlaut: 7)

Anordnungen

für die Behandlung sowjetischer Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern.

I. Behandlung der sowjet.Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland.

Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspolitik, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

• • • • •

III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kr.Gef. des Ostfeldzuges.

1. Absicht.

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den

7) UB Bl. 216 - 223

8) Der Erlass ordnet auch eine Einteilung in Volkstumsgruppen an. Er enthält mithin eine ähnliche Anordnung wie das o.g. Schreiben vom 24.7.41 (UB Bl. 202 - 204). Die Richtlinien vom 3.8.41 (UB Bl. 224 - 228) sehen die Entlassung russischer Kriegsgefangener deutscher, ukrainischer, estnischer, lettischer und litauischer Nationalität aus der Gefangenschaft vor.

Kr.Gef.befreien, die als bolschewistische Triebkraft anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfelszuges verlangt daher ~~besondere~~ Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Ziels.

A. Außer der in den Kr. Gef.-Lagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten s. Ziff.II, sind die Kr.Gef. (auch Volkstumsangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) politisch Ungefährliche
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind).

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr.Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten besonders deren Abwehroffizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

3. Weitere Behandlung der nach Ziff. 2 ausgesonderten Gruppen.

A. Militärpersonen.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kr.:Gef. im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen

des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden

• • • • •  
V. Schlußbemerkungen.

Die Kommandeure der Kriegsgef. sind persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden. Diese Aufgabe darf auch durch den Wechsel von Dienststellen unter keinen Umständen unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Es sind daher alle neu herangezogenen und eingesetzten Dienststellen und Einheiten eingehend über den Inhalt der Anordnungen zu belehren.

Dieser Erlaß löste eine erneute Kritik Canaris' aus<sup>9)</sup>, der in einer Vortragsnotiz vom 15.9.41<sup>10)</sup> an den Herrn Chef OKW auf die ungünstigen Folgen der Anordnung hinwies<sup>1)</sup> und

- - - -  
9) Vgl. Dallin S. 429: Canaris habe General Lahousen zu Reinecke geschickt. "Die Instruktionen, die Canaris Lahousen mit auf den Weg gab, waren charakteristisch für seine einen eigentümlichen Realismus mit einer gewissen Portion Menschlichkeit und einem Drang nach Gewissensprüfung verbindende Haltung". Als Lahousen überstimmt worden war, "nahm Canaris persönlich den Kampf auf" ..... Seine Proteste "waren umsonst", vgl. auch UB Bl. 20 und Reitlinger S. 98 f., 100 f.

10) UB Bl. 229 - 233,

1) Der Entwurf dieser Vortragsnotiz stammte von James Helmuth von Moltke, Experte für Völkerrecht bei der Abwehr.

gegen den obigen Erlaß "schwere Bedenken" <sup>2)</sup> äußerte. Eine Aufhebung des Erlasses erreichte Canaris indes nicht <sup>3)</sup>.

### II. Der SD

Nach den Plänen Hitlers sollte die Aussondierung und anschließende Liquidierung sog. untragbarer Kriegsgefangener nicht von der Wehrmacht allein, sondern im Zusammenwirken

-----

- 2) Canaris verwies in seinem Schreiben insbesondere auf den "Erlaß über Kriegsgefangene" UB Bl. 241 - 250, der den Kriegsgefangenen der Roten Armee humane Behandlung zusagte. Dokument EC 338 enthält: Schreiben v. 15.9.41 (907 - 912, Serie III A - vgl. insoweit unten S. 86 - identisch mit UB Bl. 229 - 233), die Anordnung vom 8.9.41 (916 - 927 der Serie III A, insoweit identisch mit UB Bl. 216 - 223) nebst Begleitschreiben und Merkblatt der Anordnung v. 8.9.41 (UB Bl. 235 - 240) und den Erlaß über Kriegsgefangene (Serie III A 931 - 940, identisch mit UB Bl. 241 - 250). Nicht nur dieser Erlaß der Volkskommissare deutet darauf hin, daß Rußland das Haager Abkommen als verbindlich ansehen wollte. Die Sowjetunion bat darüber hinaus in einer offiziellen Note vom 17.7.41 ihre Schutzmacht Schweden, der deutschen Reichsregierung bekanntzugeben, daß die Sowjetunion die Haager Konvention als verbindlich betrachte, selbstverständlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, dazu des weiteren Jacobsen UB Bl. 22; vgl. insbesondere UB Bl. 251 - 257 a.
- 3) Vgl. Reitlinger S. 98 und 105; Keitel versah die Vortragsnotiz mit Datum vom 23.9.41 mit folgender Ablehnungsklausel: Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie. Die Ablehnungsklausel und die weitere Randbemerkung hatte Keitel nach Rücksprache mit Hitler geschrieben, vgl. Reitlinger S. 106, auch S. 142: Das einzige Ergebnis der Intervention von Canaris war die weise Instruktion Müllers, daß Hinrichtungen in Zukunft in der Verstecktheit der Konzentrationslager vor sich gehen sollten. Zur Rolle Keitels vgl. UB Bl. 251 - 257a.

mit Angehörige des SD <sup>4)</sup> vorgenommen werden.

Es war daher erforderlich, eine Kompetenz-abgrenzung <sup>5)</sup> zwischen den Aufgaben und Be-fugnissen des Heeres und denen der SS zu treffen. Bereits in der o.g. Unterredung zwischen Hitler, Himmler und Keitel am 3.3.41 wurde über diese Kompetenzabgrenzungs-fragen gesprochen. Keitel, der am 13.3.41 <sup>6)</sup> ein Memorandum <sup>7)</sup> über die Unterredung ver-faßt hatte, gab den diesbezüglichen Inhalt des Gesprächs in folgendem Passus wieder: <sup>8)</sup>

" Im Operationsgebiet des Heeres er-hält der Reichsführer-SS zur Vorbe-reitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führ-ers, die sich aus dem endgültig aus-zutragendem Kampf zweier entgegenge-setzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbstständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehen-de Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört wer-den. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar.

- 
- 4) Sicherheitsdienst der SS
  - 5) Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen der SS, der Wehrmacht und anderen NS-Macht-blöcken stellt Dallin S. 46 dar. Dallin beleuchtet insbesondere die Rolle Bormanns, des "Führers Mephisto"
  - 6) Am 5.3.41 erfolgte die Unterrichtung Halders durch Wagner, vgl. Jacobsen UB Bl. 6, eben-dort die Äußerungen Hitlers gegenüber Hal-der, Wagner und Heusinger am 17.3.41, aus Halders Tagebuch S. 303 und 320
  - 7) Inhalt von Greiner festgehalten, vgl. Reitlinger S. 77
  - 8) UB Bl. 96.

Es galt nunmehr, die nähere Regelung zwischen dem OKH und dem RFSS zu treffen. Zu diesem Zweck sandte Brauchitsch den Generalquartiermeister der Wehrmacht, Wagner, zu Heydrich<sup>9)</sup>. Heydrich war formell ein Untergebener des RFSS Himmler, tatsächlich aber von Himmler fast unabhängig. Zudem fielen die Aufgaben, die der Reichsführer SS durchzuführen hatte<sup>10)</sup>, in den tatsächlichen Aufgabenbereich Heydrichs, des Chefs der Sipo und SD<sup>11)</sup>.

Aus diesem Grunde kam es Heydrich vordringlich darauf an, die Eigenverantwortlichkeit des SD im rückwärtigen Armee- und Heeresgebiet, mithin praktisch seine eigenen Machtbefugnisse, festzulegen, während Wagner die volle Befehlsgewalt des Oberbefehlshabers des Heeres im militärischen Operationsgebiet gesichert wissen wollte.

Das Ergebnis der Verhandlung war dann ein Abkommen vom 26.3.1941<sup>2)</sup>, das ein Jurist im

-----  
9) Nähere Einzelheiten hierzu in IMT XXXII 472; zunächst war es Aufgabe Müllers, mit Wagner zu verhandeln; vgl. auch Reitlinger S. 87. Es war die Aufgabe Heinrich Müllers, des Leiters der Gestapo, die Zuständigkeit....

mit dem Generalquartiermeister abzugrenzen. Müller stand in dem Ruf der härteste, grausamste Mann Deutschlands zu sein. Er dürfte auch einer der dümmsten gewesen sein.

10) und deren Bereich gegenüber den Befugnissen des OKH abgegrenzt werden sollte.....

1) später Reichssicherheitshauptamt (RSHA).

2) UB Bl. 258 - 261; das Abkommen selbst dürfte später abgeschlossen worden sein, trägt aber das Datum vom 26.3.41; vgl. Schellenberg IMT IV/416; andere Zeitangabe Schellenbergs in IMT XXXII 472; Dallin S. 41: 1. Mai. Die wesentlichen Punkte des Abkommens werden in einem Dokument der Abteilung Landesverteidigung vom 1.5.41 - Besprechung bei Reichsleiter Rosenberg - zusammengefaßt (UB Bl. 262 - 266).

RSWA, Schellenberg, formuliert hatte und das schließlich die Zustimmung Wagners als Vertreter des OKH und Heydrichs als Vertreter des RFSS fand. Den Wünschen Wagners wurde in Ziff. 1a des Abkommens Rechnung getragen, in der bestimmt wurde, daß der Oberbefehlshaber der Armee den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebiets ausschließen könne, in denen durch ihren Einsatz Störungen der militärischen Operationen eintreten könnten. Die Wünsche Heydrichs fanden in folgender Abmachung ihren Niederschlag <sup>3)</sup>:

" Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

• • • • •  
Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem Ic an-  
gewiesen <sup>4)</sup>;

• • • • •  
Im rückwärtigen Heeresgebiet werden Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der SP (SD) eingesetzt. Sie unterstehen dem Beauftragten des Chefs der SP und des SD beim Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes und sind ihm

-----  
3) UB Bl. 260; vgl. auch Reitlinger S. 88

4) Der Befehlshaber der Heeresgruppe Süd hatte z.B. eine Ausführungsbestimmung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem SD-Kommandoführer und dem Ic-Offizieren der Division erlassen. Es wird darin der Vorrang der Abwehrmaßnahmen betont (UB Bl. 267 f).

hinsichtlich Marsch, Unterkunft und Versorgung unterstellt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen von Chef der SP und des SD."

Etwa ein bzw. zwei Monate später <sup>5)</sup> gaben Brauchitsch und Himmler die zwischen Wagner und Heydrich getroffene Vereinbarung als Erlaß heraus. Brauchitsch <sup>6)</sup> unterschrieb den ausgehandelten Vertragstext ohne Änderung (Datum des Erlasses 28.4.41), Himmler <sup>7)</sup> gab in seinem Erlaß vom 21.5.41 die wesentlichen Punkte der Vereinbarung in eigener Formulierung wieder und betonte insbesondere, daß er im rückwärtigen Gebiet Höhere SS- und Polizeiführer einsetzen wolle. Wörtlich heißt es in dem Erlaß.

"Betr.. Sonderauftrag des Führers.

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höh. SS- und Polizeiführer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest.

-----  
5) unter Zugrundelegung des im Vertrag zwischen dem OKH und des RFSS genannten Datums, vgl. Fußnote 2, Bl. 21

6) UB Bl. 269 - 273, Dok. NOKW 2080 enthält: Erlaß vom 28.4.41 (Serie III A 635 - 638, vgl. unten S.86, identisch mit UB Bl. 269 - 273), die "3 Entwürfe", Vortragsnotiz und Abkommen vom 26.3.41 (III A 639 - 646, identisch mit UB Bl. 137 - 140; 129 f., 259 - 261), Mitprüfungsersuchen UB Bl. 274f (III A S. 647) und im wesentlichen Wiederholung (III A 648 - 650).

7) UB Bl. 276 - 279

1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebiets hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben.

Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

.....

3.) Die Aufgaben der unter den Höheren SS- und Polizeiführern eingesetzten SS- und Polizeikräfte im rückwärtigen Heeresgebiet sind

a) Bezuglich der Sicherheitspolizei (SD).

Die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) sind durch das Schreiben des OKH vom 26.3.41 bereits festgelegt.

.....

gez. H. Himmler

Neben der Ausgabe des schriftlichen Erlasses schien eine mündliche Information der an den Aussonderungsmaßnahmen Beteiligten erforderlich.

Anfang Juni 1941 <sup>8)</sup> riefen daher Wagner, Heydrich

-----

8) IMT XXXII 474; Reitlinger S. 97

und Canaris 9) sämtliche Ic-Offiziere der Heeresgruppen, Armeen und Armeecorps, die an dem kommenden russischen Feldzug teilnehmen sollten, sowie die verantwortlichen Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zu einer gemeinsamen Besprechung nach Berlin zusammen, wo sie Einzelheiten der zwischen Wagner und Heydrich getroffenen schriftlichen Vereinbarung 10) bekanntgaben.

Des weiteren unterrichtete Streckenbach 1) im Auftrage Heydrichs Mitte Juni 1941 in Pretzsch/Elbe die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erneut.

Einzelheiten bezüglich der "Aussonderung" wurden auch durch besondere Befehle, sog. Einsatzbefehle, und Richtlinien unmittelbar vom Chef der Sipo und des SD geregelt.

Bekannt ist der von Heydrich erlassene Einsatzbefehl Nr. 8 2). Dieser enthält die Anweisung an die Stapoleitstellen, KdS-Dienststellen und Einsatzgruppen, zur Durchführung

-----

9) bei dem Vortrag General Müllers etwa eine Woche später, am 11.6.1941 - vgl. oben Seite 13, auch dortige Fußnote 3 - war bereits Widerstand der Nachrichtenoffiziere gegen den Kommissarbefehl vorhanden.

10) UB Bl. 280, 281 ff., s. oben S. 23

1) Gruppenführer, Personalamt RSHA

2) UB Bl. 282 - 296, vgl. Jacobsen UB Bl. 18  
"Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Chef des AWA im OKW, General Reinecke, erließ Heydrich in seinem Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.41 allgemeine Richtlinien für die in die Stammlager und Durchgangslager abzustellenden Kommandos .....

der gestellten Aufgaben (Aussortierung von unerwünschten Kriegsgefangenen) sofort jeweils ein Einsatzkommando in Stärke von einem SS-Führer und 4 - 6 Mann für die im Bereich der betreffenden Stapoleitstelle befindlichen Kriegsgefangenenlager abzustellen.

Dem Einsatzbefehl waren zwei Richtlinien beigefügt.

Die als Anlage 2) beigefügte Richtlinie bestimmt u.a. 3)

" Die Abstellung der Kommandos erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und dem OKW. vom 16.7.41 (siehe Anlage 1).

Die Kommandos arbeiten aufgrund besonderer Ermächtigung und gemäß der ihnen erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung selbstständig. Es ist selbstverständlich, daß die Kommandos mit dem Lagerkommandanten und dem ihm zugeteilten Abwehroffizier engste Fühlung halten.

Aufgabe der Kommandos ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussortierung und weitere Behandlung

- a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen,
- b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können.

.....  
Die Kommandos müssen sich.... nach ihrem Fachwissen und Können auf eigene Feststellungen und selbsterarbeitete Kenntnisse stützen. Deshalb werden sie mit der Durchführung ihrer Aufgabe erst dann beginnen können, wenn sie entsprechendes Material zusammengetragen haben.

.....  
Es muß gelingen, durch Einsatz sol-

cher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten zunächst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln. Durch kurze Befragung der Festgestellten und evtl. Befragung anderer Gefangener haben sich die Kommandos in jedem Fall endgültige Klarheit über die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen.

Die Angabe eines V-Mannes gilt ohne weiteres nicht, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen. Vielmehr muß irgendwie nach Möglichkeit eine Bestätigung erreicht werden.

Vor allen gilt es ausfindig zu machen alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere

Berufsrevolutionäre,

die Funktionäre der Komintern,

alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,

alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,

alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,

die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden,

die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,

die sowjetrussischen Intelligenzler,

alle Juden,

alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.

Schließlich müssen solche Personen, die zum Abschluß weiterer Ermittlungen, gleichgültig, ob polizeilicher oder sonstiger Art, und zur Klärung

allgemein interessierender Fragen noch gebraucht werden, sichergestellt werden. Darunter fallen insbesondere alle die höheren Staats- und Partei-funktionäre, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer Kenntnisse in der Lage sind, Auskunft über Maßnahmen und Arbeitsmethoden des sowjetrussischen Staates, der Kommunistischen Partei oder der Komintern zu geben.

Bei den zu treffenden Entscheidungen ist schließlich auch auf die völkische Zugehörigkeit Bedacht zu nehmen.

Jede Woche gibt der Leiter des EK. mittels FS. oder Schnellbriefes an das Reichssicherheitshauptamt einen Kurzbericht. Dieser hat zu enthalten:

- 1) Kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche,
- 2) Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
- 3) Namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern, maßgebende Funktionäre der Partei, Volkskommissare, Pol-Kommissare, leitende Persönlichkeit festgestellten Personen mit kurzer Beschreibung ihrer Stellung
- 4) Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
  - a) Kriegsgefangene,
  - b) Zivilpersonen.

Aufgrund dieser Tätigkeitsberichte werden sodann vom Reichssicherheits-hauptamt die zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehendst mitgeteilt.

Für die aufgrund dieser Weisung so-dann sukzessiv zu treffenden Maßnahmen haben die Kommandos bei der Lagerlei-tung die Herausgabe der betreffenden Gefangenen zu beantragen.

Die Lagerkommandanturen sind vom OKW. angewiesen, derartigen Anträgen statt-zugeben (siehe Anlage 1).

Exekutionen dürfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers

durchgeführt werden. Befinden sich die Lager im Generalgouvernement in unmittelbarer Nähe der Grenze, so sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen.

Sollten aus Gründen der Lagerdisziplin Exekutionen erforderlich sein, so hat sich dieserhalb der Leiter des EK. an den Lagerkommandanten zu wenden.

.....

Hinsichtlich der durchzuführenden Exekutionen, des möglichen Abtransports von zuverlässigen Zivilpersonen und des Abschubes etwaiger V-Personen für die Einsatzgruppe in die besetzten Gebiete hat sich der Leiter des EK. in Verbindung zu setzen mit dem Leiter der örtlich nächstgelegenen Stapo-(leit)stelle bzw. mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. und über diesen mit dem Chef der betreffenden Einsatzgruppe in den besetzten Gebieten.

Im Zusammenhang damit stehen die weiteren Ausführungen im EB Nr. 8 selbst, die u.a. wie folgt lauten: 4)

"Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzuges jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizeileitstellen, bzw. mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen.

Die Exekution dürfen nicht im Lager selbst, noch in unmittelbarer Nähe erfolgen, sie sind nicht öffentlich 5) und müssen möglichst unauffällig

-----

4) UB Bl. 284

5) noch einmal hervorgehoben in Heydrichs "Ergänzung der Richtlinien" UB Bl. 300

durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Überprüfung der Durchgangslager in den neubesetzten Gebieten ergeht an die Chefs der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD gesonderte Weisung. Die im Bereich der von den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD und den Staatspolizeistellen gestellten zusätzlichen Einsatzkommandos liegenden Durchgangslager, sind von diesen selbst zu überprüfen."

Die weitere als Anlage 1) <sup>6)</sup> beigefügte Richtlinie bezog sich auf die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigten Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges. Darin wurde bestimmt:

"Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr.Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich militärische Überlegungen zu Grunde lagen, muß nunmehr der politische Zweck erreicht werden, das Deutsche Volk vor bolschewistische Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

## II. Weg zur Erreichung des gesteckten Ziels.

A. Die Insassen der Russen-Lager sind daher zunächst nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb der Lager voneinander zu trennen:

- 1.) Zivilpersonen,
- 2.) Soldaten (auch solche, die zweifellos Zivilkleider angelegt haben);

- 3.) Politisch untragbare Elemente aus 1.) und 2.);
  - 4.) Personen aus 1.) und 2.), die besonders vertrauenswürdig erscheinen und daher für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind;
  - 5.) Volkstumsgruppen innerhalb der Zivilpersonen und Soldaten.
- B. Während die grobe Trennung nach A. 1.) bis 5.) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Personen zu A. 3.) und 4.) der Reichsführer SS "Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes" zur Verfügung.

Sie sind dem Chef der Sipo und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erhalten haben.

Den Kommandanten besonders deren Abwehr-Offizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

.....  
Offiziere werden vielfach als "Verdächtige" auszusondern sein. Andererseits sind Offiziere zur Verhinderung der Einflußnahme auf die Mannschaften frühzeitig von diesen zu trennen.

.....  
Über die als "Verdächtige" (s. II A., 3.) ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sipo und des SD.

Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den

übrigen Zivilpersonen oder Soldaten im Lager zurückzuführen.

Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe weiterer Personen ist stattzugeben."

Der Einsatzbefehl Nr. 8 wurde ergänzt durch den Einsatzbefehl Nr. 9 <sup>7)</sup> vom 21.7.1941, durch ein Schreiben Müllers <sup>8)</sup> vom 27.8.41 <sup>9)</sup> und durch eine von Heydrich unterzeichnete "Ergänzung der Richtlinien für die in den Stalags abzustellenden Kommandos der Sipo und des SD" <sup>10)</sup>, das Müller mit Schreiben vom 12.9.41 <sup>1)</sup> u.a. an die Kommandeure der SP und SD und die Einsatzgruppen verteilen <sup>2)</sup> ließ <sup>3)</sup>.

Im EB Nr. 9 wurde mitgeteilt, daß bereits 7 Kriegsgefangenenlager im Reichsgebiet mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen be-

-----

7) UB Bl. 301 - 308

8) Gruppenführer Heinrich Müller, Amt IV des RSHA, Gestapo, zum Inhalt dieses Schreibens vgl. auch Jacobsen UB Bl. 19: Da den Sonderkommandos keine Hilfsmittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden konnten, sollten sie mit Hilfe der Lagerkommandanten bestimmter V-Personen unter den Kriegsgefangenen und durch Verhöre der Lagerinsassen "alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug ermitteln."

9) UB Bl. 309 - 314

10) UB Bl. 298

1) UB Bl. 315 - 318

2) Weitere Verteilung etwa durch die Staatspolizeistellen UB Bl. 319 f.

3) Am 26.9.1941 übersandte Müller im Nachgang zu seinen sonstigen Erlassen auch die Anordnungen des OKH für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener vom 8.9.41, UB Bl. 321 - 324, die dem Dokument NO 3417 nachgeheftete Anordnung vom 8.9. ist bereits in UB Bl. 217 - 223 vorhanden.

legt seien und daß auch dort Überprüfungen und Exekutionen i.S. des EB Nr. 8 zu erfolgen hätten, im Schreiben vom 27.8.41<sup>4)</sup> teilte Müller darüber hinaus mit, daß auch die aus dem Generalgouvernement und dem Wehrkreis I in das Reichsgebiet verlegten sowjetischen Kriegsgefangenen erforderlichenfalls erneut überprüft werden müßten. So-wohl im Schreiben vom 27.8. wie auch in der "Ergänzung der Richtlinien" wurden erneut Anweisungen für die Exekution selbst (Schreiben vom 27.8. Exekutionen in Konzentrationslagern; Ergänzung der Richtlinien. nicht im Kriegsgefangenenlager oder in unmittelbarer Nähe und nicht öffentlich<sup>5)</sup>) gegeben.

Während die Einsatzbefehle Nr.8 und 9 nur die Säuberung der mit sowjetrussischen Kriegsgefangenen belegten Lager im Reich und Generalgouvernement bestrafen, wurde durch den EB Nr. 14 vom 29.10.41<sup>6)</sup> die Säuberung der mit sowjetischen Kriegs- und Zivilgefangenen belegten Kriegsgefangenen- und Durchgangslager im rückwärtigen Heeresgebiet

- 
- 4) Müller äußerte ähnliche Gedanken auch anlässlich von Besprechungen (Besprechung am 10.7.41, UB Bl. 196 - 199)
  - 5) In den Ergänzungen hebt Heydrich insbesondere nochmals die Mitteilungspflicht i.S. der Richtlinien vom 17.7.41 hervor.
  - 6) UB Bl. 325 - 328, unterzeichnet von Heydrich, Verteiler insbesondere an die vier Einsatzgruppen, vgl. IMT Bd. XXXIX, S. 265 ff.

angeordnet <sup>7)</sup>. Der Befehl nimmt Bezug auf die im EB Nr. 8 erlassenen Richtlinien und schreibt bei Gefahr im Verzug die Vernichtung der Anordnungen vor <sup>8)</sup>.

III) Das Los der russischen Kriegsgefangenen,  
Auswirkungen des Kommissarbefehls

Es lässt sich rückschauend nicht mehr sagen, wie viele russische Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind. Ihre Zahl ist jedoch erheblich.

Bereits in den ersten Kesselschlachten ergaben sich ungeheure Massen von Sowjetsoldaten <sup>9)</sup>, in fünf dieser Schlachten 2 Millionen, und zwar in Bialystok <sup>10)</sup> und Minsk (Anfang Juli 1941) 320 000, in Smolensk (Mitte Juli 1941) 300 000, in Budjonnys und Uman (Anfang August) 103 000, in Kiew (Ende September) 665 000, in Briansk und Wjasma <sup>1)</sup> (Mitte Oktober) 665 000.

-----

7) Vgl. Jacobsen UB Bl. 19. Die Angabe eines V-Mannes genügte später jedoch nicht mehr ohne weiteres, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen.

8) Vgl. auch das Schreibn des Chefs des Generalstabes der Heeresgruppe Nord vom 2.7.41, s. oben S. 15

9) Vgl. Dallin S. 80 und Reitlinger S. 120

10) UB Bl. 146 - 148

1) Vgl. Reitlinger S. 120. Die Ereignisse in Wjasma waren am fürchterlichsten..... Der Versuch, einige der Gefangenen von Wjasma nach Smolensk zu transportieren, also von einer Mordfalle in die andere, scheint zu einem Todesmarsch ausgeartet zu sein, auf dem alle den Verstand verloren ....., auch 122 ff.

Bis Anfang August 1941 meldeten die Deutschen fast 1 Million Gefangener, bis Ende August 1 1/2 Millionen, bis Mitte Oktober 3 Millionen und bis Jahresende fast 4 Millionen <sup>2)</sup>. Dallin <sup>3)</sup> schätzt die Zahl der insgesamt in den Jahren 1941 bis 1945 gefangengenommenen Russen auf etwa 5,7 Millionen. Nach gleichen Schätzungen sollen etwa 3,3 Millionen <sup>4)</sup> die Kriegsgefangenschaft nicht überlebt haben.

Der größte Teil dieser Gefangenen dürfte verhungert oder durch Seuchen pp. ums Leben gekommen sein <sup>5)</sup>. Ihre Zahl wird auf 2 Millionen geschätzt <sup>6)</sup>.

Bei der Beantwortung der Frage, wie es zu einem derartigen Massensterben kommen konnte sind zwei Gründe zu nennen:

Einmal war für die Behandlung der Kriegsgefangenen verhältnismäßig wenig Vorsorge getroffen worden. Der Stab Rosenberg <sup>7)</sup>, der für Kriegsgefangenenfragen verantwortlich

- - - -

2) Vgl. Dallin S. 422

3) Vgl. Dallin S. 440, 422; Henkys S. 173

4) Zum Ganzen Reitlinger S. 114. Dieser schätzt die Zahl der Umgekommenen (139 ff.) auf 3,7 Millionen; vgl. auch UB Bl. 329 - 335 und 336 - 343

5) Reitlinger S. 121: Der Mann, der diese Dinge ins Leben rief (Hitler), sah sie sich nur einmal an, und selbst da war es nur eine eitle, imperatorische Geste ohne jeden realen Hintergrund; zum Ganzen auch Dallin S. 432

6) Dallin S. 440; Jacobsen UB Bl. 25

7) Vgl. Fußnote 10 Bl. 41.

war, hatte sich vordringlich mit Zukunftsplänen für die Ostgebiete befaßt, für den Abtransport und die Versorgung der Kriegsgefangenen jedoch nichts Umfassendes vorbereitet. So traten <sup>8)</sup> bereits objektiv unlösbare Versorgungsprobleme <sup>9)</sup> auf.

Zum anderen war die NS-Führung auch nicht gewillt, ein Massensterben sowjetischer Kriegsgefangener zu verhindern <sup>10)</sup>.

Immerhin hätten im Reichsgebiet und in Polen eine Reihe von Kriegsgefangenenlagern mit einer Aufnahmekapazität für etwa 800 000 Kriegsgefangene zur Verfügung gestanden, so daß man zumindest den Versuch hätte machen können, einen Teil der Kriegsgefangenen abzutransportieren. Stattdessen gab Brauchitsch auf Anordnung Hitlers kaum einen Monat nach Beginn des Feldzuges einen Befehl heraus, der die weitere Überführung <sup>11)</sup> der Gefangenen nach Deutschland untersagte.

Die Folge war, daß hunderttausende von Gefangenen, die sich nach den großen Kesselschlachten ergeben hatten, auf verhältnis-

— — —

8) vgl. Henkys S. 174

9) das Heer selbst konnte sich - zumal unter Berücksichtigung der eigenen Versorgungslage - nicht um die Millionen Kriegsgefangener kümmern, vgl. Dallin S. 422

10) Hitler hatte schon in seiner Rede vom 30.3.41 ausgeführt, daß man den Gegner nicht "konservieren" wolle.

11) Vgl. Reitlinger S. 126 und Jacobsen UB Bl. 24

mäßig kleinem Gebiet einfach eingezäunt und dort ohne Nahrung und Medikamente belassen wurden. Nur wenige Russen überlebten diese "Gefangenschaft" <sup>2)</sup>.

Erst als etwa schon 1 Million <sup>3)</sup> russischer Soldaten gefangengenommen waren, erklärte sich Keitel auf Vermittlung Wagners hin bereit, Durchgangslager in der OKW-Zone <sup>4)</sup> bereitzustellen.

Das bedeutete jedoch nicht, daß man nunmehr das Massensterben verhindern wollte <sup>5)</sup>. Vielmehr sorgte man durch unzureichende Versorgung <sup>6)</sup> dafür, daß ztausende Gefangener auch noch in den Lagern umkamen.

Zahlreiche Verordnungen bestanden, die das weitere Massensterben sicherstellten.

Zu nennen wären zunächst die "Richtlinien

- 
- 2) Zum Ganzen IMT VII, 383 ff., insbesondere 386, 404, Dallin S. 427; Reitlinger S. 118, auch UB Bl. 331
  - 3) Vgl. Reitlinger S. 126
  - 4) jenes Gebiet, in dem militärische Operationen nicht mehr stattfanden.
  - 5) Zum Ganzen IMT VII, 409 ff.; die seitenglangen Ausführungen des sowjetischen Angeklagevertreters können hier nicht einmal andeutungsweise wiedergegeben werden
  - 6) Vgl. etwa die Weisung Feldmarschalls von Reichenau, die er allerdings erst im Oktober 41 herausgab: Die Verpflegung von .... Kriegsgefangenen ..... ist eine ebenso mißverstandene Menschlichkeit wie das Verschenken von Zigaretten und Brot, auch UB 331 ff.; Reitlinger S. 130 f.

betr.: Versorgung <sup>7)</sup> sowjetischer Kriegs-  
gefangener "vom 6.8.1941 <sup>8)</sup>. Das Vor-  
wort dieser Richtlinien stellte fest,  
daß die Sowjetunion dem Genfer Abkommen  
nicht beigetreten sei und demzufolge auch  
nicht die Verpflichtung bestünde, ihr  
gegenüber das Abkommen einzuhalten. Die  
Verordnung sah vor, daß ein Gefangener  
für 7 Tage etwa 9 kg. Kartoffeln und 1,5 kg  
Brot nebst kleinen Mengen sonstiger Le-  
bensmittel erhielt <sup>9)</sup>.

Eine weitere Verordnung vom 21.10.1941 <sup>10)</sup>  
hatte die nochmalige Kürzung dieser Rationen  
zum Inhalt. Nunmehr sollte jeder Kriegs-  
gefangene pro Woche 5 kg. Kartoffeln bzw.

- 
- 7) Schon drei Wochen vor Beginn des Ruß-  
landfeldzuges hatte der Wirtschafts-  
stab Ost Instruktionen erhalten, denen  
zufolge Nahrung nicht an solche Gefan-  
gene verschwendet werden dürfe, die nicht  
für Deutschland arbeiteten; vgl. dazu Reit-  
linger S. 118. der Hauptvertreter der  
hier zum Ausdruck kommenden Anschauung  
war einer der weniger bekannten aus der  
Reihe der Tyrannen: Herbert Backe. Backes  
Aufträge waren es, die zum Tode einer  
halben Million Gefangener zwischen No-  
vember 1941 und Februar 1942 führten,  
vgl. auch IMT VII, 389
  - 8) UB Bl. 344 - 346; IMT VII, 387, vgl.  
auch UB Bl. 347 - 350
  - 9) Vgl. auch UB Bl. 347 - 350: Verpflegungs-  
sätze ..... reichen nach ärztlichem Befund  
aus .... in erster Linie Verpflegungs-  
mittel minderer Qualität ..... zum Ganzen  
IMT VII, 387 ff. (bis etwa 500); auch das  
Buch "Verbrecherische Ziele, verbrecheri-  
sche Mittel" Dokumente der Okkupationspoli-  
tik, Moskau 1963, S. 8 - 10. Die meisten  
der in dem letztgenannten Werk zitierten  
Urkunden sind hier wiedergegeben, anson-  
sten vgl. S.89
  - 10) UB Bl. 351 - 354; 355 - 359 (358)

einen höheren Anteil Rüben neben sonstigen kleinen Lebensmittelrationen erhalten.

Möglicherweise hätte ein Teil der vor Hunger umgekommenen Kriegsgefangenen gleichwohl überlebt, wenn die o.g. Rationen wenigstens an sie ausgegeben worden wären, was aber nicht einmal der Fall war. So war das Massensterben <sup>1)</sup> genannten Ausmaßes <sup>2)</sup> unvermeidbar <sup>3)</sup>.

Eine weitere 3/4 Million Kriegsgefangener dürfte auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sein. Hier dürfte es sich etwa um Erschiessungen durch Wachtposten oder um andere ungeklärte Tötungs- <sup>4)</sup> oder Verster-

- 
- 1) um das Massensterben abzukürzen, befaßte man sich sogar mit dem Gedanken, die Hälfte der Kriegsgefangenen einfach zu vergiften; IMT VII, 407; Dallin S. 428
  - 2) von den zunächst gefangengenommenen 3,9 Millionen Russen waren im Februar 1942 2,8 Millionen tot
  - 3) Henkys, S. 174, faßt die Zustände in den Lagern mit folgenden Sätzen zusammen. Die geringe Verpflegung- meist noch weit unter den sowieso unter dem Existenzminimum liegenden Sätzen des Reichsernährungsministers Backe - hatte wütende Kampfe unter den vor Hunger halb irrsinnig gewordenen Menschen um jedes Stück Brot zur Folge. Überall kam es zu Fällen von Menschenfresserei (vgl. etwa UB Bl. 605), was die nationalsozialistische Propaganda nicht etwa auf die Behandlung dieser verzweifelten Männer durch das Herrenvolk zurückführte, sondern auf deren "Unterenschentun"; vgl. auch UB Bl. 360 - 363; Dallin S. 428; Reitlinger S. 141
  - 4) dazu vgl. IMT VII, 385 ff., 389 ff., 393 ff., 409 - etwa 500.

bensfälle handeln. In den Aufstellungen werden diese Todesfälle in den Rubriken 5) "in Durchgangslagern verstorben oder verschwunden, nicht registriert o.ä." eingeordnet. Reitlinger 6) nimmt an, daß etwa eine halbe Million dieser auf unbekannte Art ums Leben gekommenen Gefangenen auch "ausgerottet" wurde 7).

Etwa eine halbe Million Kriegsgefangener wurde jedoch mit Sicherheit exekutiert 8).

Das Exekutionsverfahren betr. ausgesonderter "untragbarer" Kriegsgefangener spielte sich in der Regel wie folgt ab:

Der Lagerkommandant erhielt vom Kommandeur der Kriegsgefangenen, der für das betreffende Lager zuständig war, den konkreten Aussonderungsbefehl 9). Der Kommandeur der Kriegsgefangenen war als Vorgesetzter des Lagerkommandanten zur Befehlsgebung befugt. An sich unter-

-----  
5) Vgl. etwa Dallin S. 440

6) S. 110

7) Geht man davon aus, daß nach obiger Zahlenzusammenstellung von den 1,3 Millionen sonstiger Todesfälle 0,5 Millionen mit Sicherheit exekutiert wurden, so wären etwa 0,8 Millionen auf andere Weise ums Leben gekommen. In diesen 0,8 Millionen sind nach Dallin aber etwa 67 000 "geflohene" Kriegsgefangene enthalten.

8) Vgl. Dallin a.a.O., Reitlinger S. 110

9) Vgl. oben S. 18

stand 10) das Kriegsgefangenenwesen 1) dem OK der Wehrmacht und den Wehrkreisen 2). Wegen der großen Anzahl der Kriegsgefangenen wurden jedoch 1940 bei einzelnen, von Beginn des Russlandfeldzuges ab bei allen Wehrkreiskommandos in den besetzten Ost- und Nordgebieten Verbindungsinstanzen, nämlich die Kommandeure der Kriegsgefangenen- zum Teil mit nachgeordneten Kriegsgef.-Bezirkskommandanturen - eingesetzt 3).

-----

- 10) Etwa mit Ausnahme der Versorgungsplanung für Kriegsgefangene vor Ausbruch des Krieges, s. oben S. 35; zur genauen Gliederung vgl. etwa UB Bl. 364 - 374; auch Dallin S. 422. allerdings erging schon vor dem Überfall (die Planungen des Stabes Rosenbergs mußten früher liegen) ein Befehl über die Zuständigkeitssteilung bezüglich sowj. Kgf. Im Operationsgebiet sollte das OKH die Verantwortung haben, in der inneren Zone die Kgf.-Abt. des allgem. Wehrmachtsamtes (AWA) im OKW, auch IMT VII, S. 389: der Gerichtshof wird sich wahrscheinlich daran erinnern, daß Reinecke mit der Leitung der Angelegenheit für alle Kgf. betraut war.
- 1) Vgl. Keilig, "Das deutsche Heer 1939 - 1945" Podzun-Verlag Bad Nauheim, Ziff. 41.
  - 2) Zur Erfassung und Betreuung von Kgf. bestanden Frontstammlager (Frontstalags), Durchgangslager (Dulags), Offizierslager (Oflags), Mannschaftsstammlager (Stalags), Armeegefangenensammelstellen (AGSSt) und Heimatlager (Heilags); vgl. auch UB Bl. 72 ff.
  - 3) Reine Luftwaffenlager unterstanden nicht den Wehrkreisen; die Kriegsmarine hatte keine eigene Kriegsgefangenenorganisation; im Herbst 1944 wurde das ganze Kgf.-Wesen dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Heinrich Himmler, unterstellt und im SS-Hauptamt vom Chef des Kgf.-Wesens, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Berger bearbeitet. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen unterstanden nunmehr nicht mehr ihren Wehrkreisen, sondern den örtlich zuständigen HSSPF; vgl. UB Bl. 375 - 379.

Um ersehen zu können <sup>4)</sup>, welcher Kommandeur der Kriegsgefangenen für das betreffende Lager als Befehlsggeber in Frage kam, wird in Folgendem eine teilweise Zusammenstellung der Kommandeure der Kriegsgefangenen (mit Ausnahme der Kommandeure in den Wehrkreisen) gegeben.

1. Kommandeur der Kriegsgefangenen im Operationsgebiet I. <sup>5)</sup>

Im Juli 1941 aufgestellt als Kdr. der Kgf. im Verfg. Stab Breslau, am 20.1.42 umbenannt in Kdr. der Kgf. beim Befh. rückwärtiges Heeresgebiet Süd, kreigsgliederungsmäßige Zugehörigkeit <sup>6)</sup> (Div.Korps, oder Heerestruppe): Befh.rückw. H.G. Süd, am 1.4.1942 umbenannt in Kdr. der Kgf. beim Befehlshaber H.G. Süd, kZu: Bef.H.G. Süd, am 25.6.42 umbenannt in Kdr.d.Kgf. im Ope-

-----

- 4) Etwaige Gespräche des Kdr. der Kgf. mit dem Lagerkommandanten hinsichtlich Aussonderungen könnten etwa bei der Vernehmung eines Kommandanten von Interesse sein, auch bei der Frage des Zusammenwirkens zwischen SD, Kommandeur der Kriegsgefangenen (möglicherweise auch eines Nachgeordneten der Kriegsgefangenen-Bezirkskommandantur) und dem Kommandanten
- 5) Vgl. Keilig aaO; die weiteren Erkenntnisse beruhen auf einer Auskunft der Zentralnachweisstelle Kornelimünster in Verbindung mit den in Serie I, Bl. 2791 ff. vorhandenen Stammtafeln (vgl. unten S.92 und S.93; vgl. auch Fußnote 7, S. 43)
- 6) Im folgenden kZu

rationsgebiet I, kZu: Heeresgruppe A <sup>7)</sup>

30.6.42: Gen.Maj. z.B. August  
Schmidt-Edler von Luisingen <sup>8)</sup>,  
(geb. 12.9.1884, wohnte nach dem  
Krieg in Wien) bis 22.7.43

22.7.43: Gen.Maj. von Kropff  
bis 1.10.43

1.10.43: Gen.Lt. Lehmann bis  
15.1.44.

2. Kdr. der Kgf. im Op.Geb. II <sup>9)</sup>

Am 1.6.40 aufgestellt als Oflag Holland/B.

Am 10.6.40 umgegliedert als Stab Kdr. d.Kgf.  
für Belgien, Lagergebiet F. Am 20.6.40 umge-  
gliedert als Kgf.Bez.Kdt. II in Frankreich.

Ab 18.12.40 lautet die Bezeichnung der Dienst-  
stelle Kgf.Bz.Kdt. G. Ab 22.1.42 Kgf.Bez.  
Kdt. G, kZu: Befh. H.G. Süd, ab 1.7.42 umge-  
gliedert als Kdr. d.Kgf.i.Op.Geb. I, kZu:  
Küstenstab Asow; ab 9.7.42 umgegliedert als  
Kdr. d. Kgf. i. Op.Geb. II, kZu: Heeresgrup-  
pe B; ab 16.2.43 als Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb. II,  
kZu Heeresgruppe Süd.

-----

7) Die Teilung der Heeresgruppe Süd in die  
Heeresgruppe A (südliche) und B (nörd-  
liche) erfolgte im Juni 42. Von Juni /  
Juli 42 ab sind dann die Bezeichnungen  
Kdr.d. Kgf. im Operationsgebiet I, II pp.  
eingeführt. Die Zuständigkeit der Komman-  
deure der Kgf. vor diesem Zeitpunkt er-  
gibt sich aus dem vorgehenden Text. Eine  
Karte, die eine ungefähre räumliche Auf-  
teilung der Heeresgruppen gibt, ist bei-  
gefügt in UB Bl. 544

8) Kommandeur der Kriegsgefangenen im Opera-  
tionsgebiet I: FPNr. 45 930, Operationsge-  
biet II: 24 672, Operationsgebiet III:  
01 826, Operationsgebiet IV: 24 022

9) Heeresgruppe Süd, nördlicher Teil (Heeres-  
gruppe B), vgl. obige Fußnote 7.

30.6.41 Gen.Maj. z.V. Grachegg

1941: Gen.Maj. von Oesterreich  
bis 13.11.42

13.11.42: Gen.Maj. von Bessel  
bis 3.10.43

3.10.43: Gen.Lt. Andreas bis  
25.2.44.

3. Kdr. der Kgf. im Op. Geb. III <sup>10)</sup>

Am 31.8.40 gem. K.St. N.Nr. 7802 v. 2.7.40  
aufgestellt als "Kriegsgefangenen-Bezirks-  
kommandant J". Am 24.1.42 eingesetzt als  
"Leitender Kgf.-Bezirkskommandant b./Befh.  
rückw.H.Geb. Mitte "bzw. (ab 1.4.42) "Lei-  
tender Kgf.-Bezirkskommandant b./Kommand.  
General d.Sich.Truppen u. Befh. im H.Geb.  
Mitte". Am 18.6.42 umbenannt in "Kommandeur  
der Kgf. im Operationsgebiet III" gem. OKH/  
Gen.St.b./Org.Abt. (II) Nr. 6027/42 geh. und  
umgestellt auf K.St. Nr. 7800; kZu: 1.4.41 -  
29.6.41: OKH unmittelbar, 29.6.41 - 16.6.  
42: Befh. rückw.H.Geb. Mitte bzw. (ab 1.4.  
42) Kommand.Gen.d.Sich.Tr. u. Befh. im H.G.  
Mitte

30.6.42; Gen.Maj.Walter Drobnik(Drobnig)  
(geboren 22.7.88, verstorben 2.11.57;)  
bis 3.7.42.

3.7.42: Gen.Maj. Leopold von  
Reibnitz (geboren 19.7.1890  
wohnte nach dem Krieg in Holzminden,  
Villa Hubertus) bis 9. oder 10.6.44.

- - - -

10) Heeresgruppe Mitte

4. Kdr. der Kgf. im Op. Geb. IV <sup>1)</sup>

Am 27.5.1940 aufgestellt als Stalag Holland C; am 7.6.1940 wurde Stalag Holland C umgebildet in Kommandant des Kgf.-Wesens Provinz Antwerpen Lagergebiet B; am 28.6.40 wurde Kdt. d. Kgf.-Wesens Prov. Antwerpen B umgebildet in: Kommandant des Kriegsgefangenen-Bezirks I; am 20.12.40 umbenannt in: Kommandant d. Kriegsgefangenen Bezirk C; am 1.7.42 wurde Kdt. d. Kgf. Bezirks C umbenannt in: Kommandeur der Kriegsgefangenen in Operationsgebiet IV; am 10.6.1944 aufgelöst, kZu: am 11.3.41 unterstellt Div.Kdo. z.b.V. 401; am 1.6.41 zum Stabe des Bef. r.Heeres-Geb.Nord zugeteilt, am 16.6.42 dem H.Gr.Kdo. Nord O Qu "in jeder Hinsicht" unterstellt,

3.7.42. <sup>2)</sup> Gen.Maj. Drobnik bis 9.  
oder 10.6.44. <sup>3)</sup>

-----  
1) Heeresgruppe Nord

- 2) Formell zu nennen wäre hier noch von Reibnitz; dieser trat sein Amt als Kommandeur im Operationsgebiet IV praktisch nicht an. Die Kommandeure im Operationsgebiet III und IV wurden kurz nach ihrer Ernennung ausgetauscht
- 3) Die Zentralnachweisstelle Kornelimünster hat für die letzten Kriegsjahre noch folgende Feststellungen getroffen. Kdr. d. Kgf. i.Op.Geb. I, ab März 44. HGr. Südukraine, ab August 44. HGr. Süd, Kdr.d. Kgf.i.Op.Geb.II, ab Jan. 43. HGr. Süd, ab März 44. HGr. Nordukraine, ab August 44. HGr. A, ab Januar 45. HGr. Mitte, Kdr.d. Kgf.i.Op.Geb. III, ab Jan. 1945. HGr. Nord, Kdr. d. Kgf. i. Op.Geb. IV, ab Jan. 45. HGr. Kurland.

5. Kdr. d.Kgf. b. Wehrm. Bef. Ostland. <sup>4)</sup>

24.6.41: Gen.Maj.z.V. Gaißert  
(Viktor) (ab 1.4.42 Gen.Lt.z.B.)  
bis 31.10.42

1.11.42: Gen.Maj. Pawel bis 1.12.42.

1943. Gen.Maj. Wening bis 1.2.44.

6. Kdr. d. Kgf. b. Wehrm. Bef. Ukraine:

Für den Rußlandfeldzug zunächst als  
Kdr. d.Kgf. im Verf. Stab Wien (Tarn-  
bezeichnung) aufgestellt.

Juli 41: Gen.Maj.z.V. Feichtmeier  
(ab 1.1.42 Gen.Lt.z.V.) bis 22.11.42.

21.11.42: Gen.Maj. Wolff (ab 1.3.43  
Gen.Lt.) bis 15.12.43.

7. Kdr. d. Kgf. in Rumänien:

1.4.41. Oberst z.V. Haeublin bis  
15.1.42.

8. Kdr. d.Kgf.i.d.Niederlanden:

3.6.40: char.Gen.Lt.z.V. Teschner  
bis 27.6.40.

9. Kdr. d.Kgf. b. Chef d.Mil.Verw.Frankreich.

27.6.40: char.Gen.Lt.z.V. Teschner  
bis 5.11.40.

10. Kdr. d.Kgf. in Norwegen:

6.6.44. Gen.Maj. von Reibnitz  
bis 1.11.44

-----

4) Bei den jetzt folgenden Gebieten  
vgl. auch die textlichen Ausführungen  
S. 42 ff.

1.11.44: Gen.Maj. Klemm bis Ende.

11. Kdr. d.Kgf. z.b.V.(i.Generalgouvernement):

7.4.41: char.Gen.Lt. Herrgott bis 21.8.41.

21.8.41: Gen.Maj. z.V. Wittas bis 30.4.44.

1.5.44. Gen.Lt. Gunzelmann.

12. Kdr. d.Kgf. i. Verf. Stab Breslau:

15.7.41: char.Gen.Maj. z.V.Schmidt-Luisingen.

13. Kdr. d.Kgf. i.Verf.Stab Wien(Tarnbezeichnung):

24.6.41: Gen.Maj. z.V. Feichtmeier.  
Wurde im Sommer 41 Kdr. d.Kgf. b. Wehrm.  
Bef. Ukraine.

Der Kommandant <sup>5)</sup> oder einer seiner Offiziere konnte sich nunmehr seinerseits an den SD wenden <sup>6)</sup>, sofern dies nicht bereits der Kommandeur der Kriegsgefangenen erledigt hatte.

Der SD war im gesamten rückwärtigen Heeresgebiet verteilt. Die Einsatzgruppen folgten der kämpfenden Truppe und begannen unmittelbar nach Beginn des Rußlandfeldzuges mit der "Durchführung ihrer Aufgaben". Die Einsatzgruppe A <sup>7)</sup> (zunächst geleitet von Brigadeführer Dr. Stahlecker) folgte der Heeresgruppe N rd, EG B (zunächst geleitet von

- - - -

5) zur Gliederung im Kriegsgefangenenlager  
vgl. UB Bl. 72 - 93 und 58 - 69

6) vgl. oben S. 17

7) vgl. Henkys S. 112 ff.

Gruppenführer Nebe) der Heeresgruppe Mitte, EG C (zunächst geleitet von Brigadeführer Rasch) der Heeresgruppe Süd, EG D (Gruppenführer Ohlendorf) der 11. Armee.

Eine Zusammenstellung der den Einsatzgruppen unterstellten Einsatzkommandos mit Ortsangabe, aus der entnommen werden kann, welches Einsatzkommando in welchem Kriegsgefangenenlager tätig geworden sein könnte, befindet sich im Urkundenband 8).

Nach Absprache mit dem SD erhielt dann der Ic-Offizier des betreffenden Lagers den Auftrag, Juden, Intelligenzler, Kommissare pp. (s. oben S. 27) herauszufinden und auszusondern. Die Methoden, die der Ic-Offizier anwandte, um die sogenannten untragbaren Kriegsgefangenen herauszufinden, waren vielfältig. So bediente er sich etwa der Gefangenekartei, ließ Gefangene durch Dolmetscher verhören, entschied nach dem Aussehen 9) oder ließ unter Beteiligung der Lagerärzte und des Sanitätspersonals Be-

-----  
8) UB Bl. 380 - 383, vgl. auch UB Bl. 384 - 386; s. unten S. 105 ff.

9) Vgl. Dallin S. 431: oft genügten den Vernehmungsoffizieren auch gewisse Gesichtszüge, um Gefangene "intuitiv" zu "Juden" zu erklären. Infolgedessen wurden im Sommer und Herbst 1941 buchstäblich zehntausende nichtjüdischer Gefangener als "Juden" erschossen; vgl. ebendort Fußnote 3 mit weiteren Zitaten aus dem IMT-Verfahren.

schnittene als Juden aussondern <sup>10)</sup>. Vielfach wurden Gefangene auch durch ihre Mitgefangenen denunziert oder es gingen einfach Hilfsmannschaften durch das Lager, die die Juden aufforderten, sich zu melden. Hatte sich im Lager noch nicht herumgesprochen, was mit den Juden geschehen würde, kamen diese häufig der Aufforderung, sich zu melden, nach.

Diejenigen Gefangenen, die der Ic-Offizier als untragbar feststellte, <sup>1)</sup> kamen in eine besondere Baracke. Wenig später erschien ein Exekutionskommando des SD. Die Gefangenen wurden, oftmals unter Beteiligung der Landesschützeneinheit, die das Lager bewachte <sup>2)</sup>, an eine nahe Exekutionsstätte geführt und dort von den Exekutionskommando des SD erschossen.

Von diesem Verfahren gab es die unterschiedlichsten Abweichungen. So kam es durchaus vor, daß der Ic-Offizier die Aussonderung nicht selbst vornahm, sondern daß die Angehörigen des SD die Auswahl trafen. Es kam auch vor, daß die Dolmetscher oder Lagerärzte

-----

10) Es kam auch vor, daß nicht nur die in dem EB genannten Kriegsgefangenen, sondern kranke Gefangene o.ä. ausgesondert und liquidiert wurden; vgl. Reitlinger S. 146; bei einer Konferenz der Kriegsgefangenenlageroffiziere im Dezember 1941 erklärte General Grävenitz, man brauche einen Befehl, der die Sanitätsoffiziere berechtige, unheilbare russische Gefangene zu töten

1) Vgl. UB Bl. 387 - 391 (390), ferner UB Bl. 392 - 394 f.

2) UB Bl. 357 auch UB Bl. 395 f.: SD-Kommando solle bei Absperrdiensten auf Er suchen unterstützt werden; keine Heranziehung von Wehrnachtsangehörigen

verhältnismäßig selbständige handelten, daß der Lagerkommandant oder ein anderer Offizier (Gerichtsoffizier) nicht aber der Ic-Offizier, entscheidend bei der Auswahl mitwirkte, weiter daß die Lager- oder Bewachungsmannschaft die Erschießung selbst vornahmen oder aber auch, daß völlig fremde Einheiten bei der Absper- rung oder Exekution eingesetzt waren.

Insbesondere war es (hauptsächlich in La-  
gern in Reichsgebiet <sup>3)</sup>) sehr häufig, daß die Ausgesonderten nicht von SD erschossen, sondern in KLs verbracht und dort auf mannig-  
fache Art getötet wurden <sup>4)</sup>.

Über die Aussonderungen und Exekutionen der "untragbaren Kriegsgefangenen" liegen aus damaliger wie heutiger Zeit eine Summe von Urkunden vor. Die wichtigsten derselben sollen kurz erwähnt werden. Sie lassen sich in drei Gruppen teilen.

1. Urkunden, die Anordnungen der Heeresgruppen pp. enthalten.

Aus deren Inhalt ergibt sich, daß durch auftretende praktische Schwierigkeiten stets neue Einzelanweisungen erforderlich waren, mithin aber auch, daß der Kommissarbefehl täglich in die Praxis umgesetzt wurde.

Eine Weisung von 21.6.41 <sup>5)</sup> sieht vor, daß

- - - -

3) vgl. unten S. 58 ff.

4) vgl. unten S. 60, Fußnote 7, UB Bl. 397 - 400

5) UB Bl. 401 f.; vgl. auch UB Bl. 403 - 407. Reitlinger S. 98: Anscheinend hat die GFP sowohl bei der Durchführung des Kommissarbefehls wie auch bei der des ungeschriebenen Rassenmordbefehls mitge- arbeitet.

Kommissare auch durch die Feldgendarmerie beseitigt werden können. In einem Erlaß<sup>6)</sup> des Oberkommandos der Heeresgruppe Süd, der an sich organisatorische Dinge im Kriegsgefangenenwesen klärt, wird noch einmal darauf hingewiesen, daß Vertrauensleute auf politische Kommissare aufmerksam zu machen hätten und daß mit letzteren nach der gegebenen Sonderanweisung zu verfahren sei. In einem Schreiben vom 20.3.42<sup>7)</sup> weist der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Süd, von Roques, darauf hin, daß alle Dienststellen einem Kommando des SD unter Führung des Hauptsturmführers Plat Unterstützung gewähren müßten.

2. Urkunden, die eine Exekutionsmeldung enthalten.

So meldete die Panzergruppe 4 Ic<sup>8)</sup> am 10.7.41, daß 101 untragbare Kriegsgefangene erledigt worden seien, in einer Monatsmeldung des Kdt. rückw. AGb. 585 vom 8.9.43 wird erwähnt, daß 39 russische Kriegsgefangene an den SD übergeben worden seien<sup>9)</sup>.

Aus den Ereignismeldungen UdSSR, die der

-----  
6) UB Bl. 357

7) UB Bl. 396

8) UB Bl. 408 - 410, des weiteren 411 - 413; diese Urkunden zeigen auch, daß Kommissare nicht nur aus den Lagern ausgesondert wurden sondern auch durch die Truppe erschossen worden sind.

9) UB Bl. 414 f.; weitere Monatsmeldungen in Serie I; vgl. unten S.84; diese Monatsmeldung ist nur beispielhaft genannt.

Chef der Sipo und des SD anfertigen ließ, wurde in regelmäßigen Abständen über Erschießungsaktionen, auch sogenannter untragbarer Kriegsgefangener, berichtet.

In der Ereignismeldung Nr. 132 wurde festgestellt: <sup>10)</sup>

"Ein anderer Zug des Sonderkommandos 4a wurde in Lubny tätig und exekutierte störunglos 1865 Juden, Kommunisten und Partisanen, darunter 53 Kriegsgefangene und einige jüdische Flintenweiber".,

in der Ereignismeldung Nr. 149 <sup>1)</sup>:

"Bei der Überprüfung des Kriegsgefangenenlagers in Witebsk wurden 207 Juden festgestellt. Sie wurden erschossen.

.....  
"Bei der Überprüfung des Kriegsgefangenenlagers in Wjasma wurden insgesamt 117 Juden <sup>2)</sup> erfaßt. Sie wurden erschossen".

### 3. Zeugenaussage

a) Solche vor alliierten Gerichten

General Reinecke <sup>3)</sup>.

Ich erfuhr beim Besuch dieser Lager,

-----  
10) UB Bl. 416 - 422 (422)

1) UB Bl. 423 - 430 (430)

2) Zum Ganzen auch Reitlinger S. 111; von Leeb räumte etwa ein, 96 Gefangene erschossen zu haben. V. Leeb ging fiktiv von ca. 4000 gefangenengenommenen Kommissaren aus und sprach von einer erfolgreichen Sabotage von Hitlers Befehlen, des weiteren Reitlinger S. 112; auch S. 145. " ....dennoch erklärte ihnen Müller, daß bereits 22 000 russische Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen etwa 16 000 liquidiert worden seien."

3) UB Bl. 431 - 433 (432); s. Fußnote 6, S. 15

daß der SD (Sicherheitsdienst) die Dulags durchsucht und russische Kommissare ausgesondert hatte. Wie mir gesagt wurde, sind diese russischen Kommissare erschossen worden.

Kurt Lindow<sup>4)</sup>

Die Einsatzkommandos waren dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zugeordnet und führten zusammen mit dem Abwehroffizier des OKW, die in jedem Lager waren, die Vernehmungen der russischen Kriegsgefangenen durch. Die so ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden den Lagerkommandanten gemeldet. Sie wurden aus dem Kriegsgefangenenverhältnis entlassen. Gleichzeitig meldete der Leiter des Einsatzkommandos die Ausgesonderten an das Amt IV A I c des RSHA, das bestimmte, in welche Konzentrationslager die Ausgesonderten zur Sonderbehandlung zu überstellen seien. Das Wort Sonderbehandlung war die Umschreibung für Exekution.

General Schenkel<sup>5)</sup>

F. Sie erwähnten, daß die Anzahl der

-----

- 4) UB Bl. 381 - 391 (Referent IV A des RSHA, zuständig für Angelegenheit der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, Königshaus - IV A 1c Unterreferent - oblag die Entscheidung über das Schicksal der Ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen, stärkerer Einfluß im Ref. IV A hatte Panzinger), auch UB Bl. 434 - 436, 388 - 391; 437 - 440
- 5) UB Bl. 280 - 281 i (281 f). In der Aussage Schenckels werden viele Ereignisse genannt, die in den bisherigen Ausführungen dargestellt wurden (insbesondere etwa Konferenzen Reineckes, Inhalt der Aussonderungsbefehle, Zusammenwirken mit SD).

Ausgewählten, welche von den Einsatzkommandos aus den Lagern geholt wurden, sehr groß war.

A: Ja.

F: Möchten Sie uns bitte schätzungsweise die Anzahl so genau wie möglich angeben?

A: Ich bekam täglich durch meinen Adjutanten den Rapport über die Gesamtstärke und nach diesen kann ich nur ..... sagen, daß es wohl im ganzen Bereich ..... auf etwa 2000 gekommen ist.

Paul Ohlert<sup>6)</sup>

A: Ja, die ausgesonderten Kriegsgefangenen, sie wurden dann von den anderen abgesondert, das heißt, sie wurden in einem gesonderten Raum untergebracht, wurden von der Wehrmacht weiter verpflegt, genau wie die anderen Kriegsgefangenen auch. Wenn soviel Leute ausgesucht waren, daß man einen Transport ablassen konnte, dann wurden die Leute dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD gemeldet. Von dort kam dann die Verfügung, daß die Leute in das Konzentrationslager Dachau zu überstellen sind. Die Leute wurden dann schriftlich, das heißt mit dem Verzeichnis beim Lagerkommandanten angefordert, das heißt, es wurde gebeten, die Leute aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dann der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

.....

A: Bei der Ankunft in Dachau wurden die Leute einem Kommandoführer der SS über-

- - -

6) UB Bl. 392 - 394 f. (394 c, 394 e); im übrigen vgl. Fußnote 5, S. 53

geben. Sie wurden mit Wagen abgeholt am Bahnhof, wurden zum Schießstand gebracht und wurden dort auf Anlaß oder Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei erschossen.

.....  
A: Ja die Leuten mußten sich ausziehen, und wurden dann immer fünf Mann auf den Schießstand geführt und dann von einem SS-Kommando erschossen.

- b) Aus hiesigen Aussonderungsverfahren  
Wilhelm Bellaire<sup>7)</sup>  
Anfang 1942 ist mir aufgefallen, daß von der Front einige tausend russische Kriegsgefangene eingeliefert wurden. Diese mußten sich innerhalb des Lagers aufstellen. Russische Hilfspolizisten gingen durch die Reihen und riefen:

"Wer Juwerä (phonetisch)"  
auf deutsch:  
"Wer Jude"

Die Gefangenen, die sich gemeldet hatten, wurden ausgesondert und kamen alleine in eine Baracke, die besonders schwer bewacht wurde. Diese ausgesonderten Leute waren nach einigen Tagen weg. Wohin sie gebracht wurden, habe ich erst später erfahren. Ich mußte nämlich öfter einige meiner russischen Hilfskräfte abstellen, die mir dann erzählten, daß sie in einem Wald, der ans Lager grenzte, Massengräber ausheben mußten. Für mich war nun klar, daß die ausgesonderten Leute aus einem der drei

- - -

7) UB Bl. 441 - 443

Ausgänge des Lagers in den bezeichneten Wald geführt und dort umgebracht (erschossen) wurden.

.....

Wenn ich ein Mittelmaß nehme, so können meiner Ansicht nach, während meinem Aufenthalt in Darnitza ca. 4.000 Kriegsgefangene erschossen worden sein.

Erwin Mai er 8)

Insgesamt bin ich viermal Augenzeuge von sog. Aussonderungs- und Umsiedlungsaktionen gewesen.

.....

Nach kurzer Zeit kam ein LKW angefahren. Mit dem LKW kamen auch zwei bis drei PKW, die alle mit SD-Leuten besetzt waren. Insgesamt befanden sich etwa sechs bis acht SD-Leute in unmittelbarer Nähe der Grube. Vom LKW wurde jetzt die Plane ausgeschlagen und ich hörte den Befehl: "Frauen und Kinder zuerst". Daraufhin verlossen zuerst die Kinder den LKW. Die Kinder waren zum Teil bekleidet, zum Teil waren sie nackt. Als erstes kam ein Mädchen von drei bis vier Jahren. Nachdem der SD-Mann dem Kind die Hände entgegenstreckte, hob das Mädchen beide Hände und ließ sich von dem SD-Mann hochnehmen. Der SD-Mann überreichte das Kind dem SD-Mann in der Grube. Danach hörte ich zwei Schüsse, die aus der Grube kamen. Im weiteren Verlauf kamen noch mehrere Kinder (Jungen und Mädchen), die etwas

- - - -

älter waren.

.....

In der vorbeschriebenen Weise nahm ich etwa viermal an Absperrungen teil. Es muß beim zweiten oder dritten Mal gewesen sein, als zwei russische Kriegsgefangene erschossen wurden.

Die Kriegsgefangenen verließen den Panjewagen und einer von ihnen kam zu mir hingehumpelt. Er sagte wörtlich zu mir: "Ich nix Jude!....." Die beiden amputierten Kriegsgefangenen waren an diesem Tage nicht die einzigen, die erschossen wurden.

Friedrich B u c k <sup>9)</sup>

Wenn Transporte von der Front nach Shitomir kamen, wurden am nächsten Tag Juden von den deutschen Ärzten aussortiert..... Die Aussortierten kamen dann in eine abgegrenzte Nebenbaracke. Nach etwa zwei Tagen wurden die Juden dann auf unsere LKW verladen, die vor dem Tor aufgestellt waren. Die Zahl der Wagen schwankt zwischen fünf und zehn ..... Auf einen Wagen gingen zwischen 30 und 40 Juden .....

.....

Wenn sie sich entkleidet hatten, mußten sie sich zu mehreren vor die Grube knien, mit dem Gesicht dorthin. Dann stellte sich hinter jedem von ihnen ein SS-Mann. Die Männer traten dicht an die Knienden heran, die die Köpfe nach unten beugen

- - - -

mußten ..... schossen dann den vor ihnen Knienden mit ihren Schnellfeuergewehren in die Köpfe. Einige der Juden fielen dann in die Grube, die, die oben liegenblieben wurden von russischen Gefangenen, die vorher wohl auch die Grube ausgehoben hatten, dort hineingestoßen. Wenn eine Reihe "erledigt" war, streuten die Russen anschließend sofort Chlorkalk über die Toten.

Heinrich K r i e s e l <sup>10)</sup>

Ich persönlich war einmal Augenzeuge, als russische Kriegsgefangene aus dem Lager gebracht und von einem SS-Offizier erschossen wurden. Bevor die Gefangenen aus dem Lager geholt wurden, hielt der betreffenden SS-Offizier - den ich mit dem besten Willen nicht beschreiben kann - noch eine Ansprache und brachte dabei sinngemäß zum Ausdruck:

"Jungens, Ihr seht dies zum erstenmal, Ihr müßt dabei aber bedenken: Entweder die oder wir."

Danach wurden die Gefangenen von 2 Lastwagen abgeladen, mußten einen Graben ausheben und wurden von dem SS-Offizier einzeln durch Genickschuß getötet. Die nachfolgenden Gefangenen mußten dann jeweils die Grube wieder zuschütten. Bei den Gefangenen handelte es sich um etwa 50 Leute.

Auch über das Verbringen untragbarer Kriegsgefangener in KLs liegen eine Reihe von Urkunden vor.

- - - -

10) UB Bl. 456 f, vgl. UB Bl. 438 - 440

Am 23.10.41 überreichte der Kommandant des KL Groß-Rosen eine Liste <sup>1)</sup> exekutierter russischer Kriegsgefangener. Am 11.10.41 ordnete Müller durch Fernschreiben u.a. an <sup>2)</sup>, daß die Führer der Einsatzkommandos den Kommandanten der KLs vorher rechtzeitig Ankunft und Stärke des zur Exekution bestimmten Transportes russischer Kriegsgefangener mitzuteilen haben; einen Monat später, am 15.11.41, erklärte <sup>3)</sup> sich der Reichsführer-SS - Inspektor der KL - damit einverstanden, daß körperlich kräftige Kriegsgefangene dieser Transporte vorher zu Arbeiten in einem Steinbruch eingesetzt werden dürften. In einem bekannt <sup>4)</sup> gewordenem Schreiben vom 9.11. 41 <sup>5)</sup> schließlich teilte der Chef der Sipo und des SD den Stapoleitstellen u.a. mit, daß die Kommandanten der KLs Klage darüber führten, daß etwa 5 - 10% der zur Exekution bestimmten Sowjetrussen tot oder halbtot in den Lagern ankämen und ordnete insoweit Abhilfe an.

Der Zentralen Stelle liegt der sog. Büge-Bericht <sup>6)</sup> vor. Eine Zusammenstellung des sich auf die Liquidation untragbarer russischer Kriegsgefangener in Konzentrations-

- - - -

1) UB Bl. 458 - 460, vgl. auch 461 f; 463 f; 384 - 386, Reitlinger S. 118

2) UB Bl. 465 - 467

3) UB Bl. 468 - 470; s. u.S. 65/66 (S. 66 auch Fußnote 5, insbes. 6); des weiteren UB Bl. 471 - 473

4) Vgl. Dallin S. 428 f

5) UB Bl. 474 - 476

6) Büge ist inzwischen verstorben.

lagern beziehenden Inhalts ist beigefügt <sup>7)</sup>,  
desgleichen ein hiesiger Vermerk vom 2.8.65 <sup>8)</sup>.

- 
- 7) UB Bl. 477 - 481; auf die Beifügung der ins Einzelnen gehenden Schilderung wird verzichtet, sie kann aber, ebenso wie etwa die Ausführung im IMT VII, 383 ff. (bis etwa S. 500), jederzeit von der Zentralen Stelle angefordert werden, ähnlich wie Büge auch Henkys etwa S. 48. So kam man in Auschwitz anlässlich dieser Liquidierungsaktion auf den Gedanken, die Russen mit dem zur Ungeziefervernichtung bestimmten Blausäurepräparat Zyklon B zu vergasen ..... In Sachsenhausen und Dachau z.B. sind ebenfalls je etwa 10 000 russische Kriegsgefangene "liquidiert" worden, in Mauthausen wesentlich mehr; auch Fußnote 51 S. 242: Im Prozeß gegen Albert Layer 1960 sah das Schwurgericht Hannover als erwiesen an, daß im KL Groß-Rosen russische Kriegsgefangene u.a. durch "Blausäure-Cocktails" umgebracht wurden. Das Schwurgericht Ansbach stellte im Chmielewski-Prozeß 1961 fest, daß im KL Mauthausen mit Nebenlagern einschließlich Gusen mindestens 71 000 registrierte Häftlinge starben, außerdem weitere ca. 50 000, größtenteils russische Kriegsgefangene, die gar nicht erst registriert worden waren, vgl. auch unten S. 109ff, ferner Jacobsen UB Bl. 24: ..... Phenolinjektionen bzw. Genickschußapparate. Höß (Kommandant in Auschwitz) habe die ersten Versuche mit Zyngas Zyklon B an 600 invaliden russischen Kriegsgefangenen unternommen; auch Reitlinger S. 142 f, 146.
- 8) UB Bl. 482 - 486; vgl. Reitlinger S. 142 f: Müller selbst gab ..... zu, daß bereits 16 000 Russen auf diese Art erledigt worden wären. .... Die Lagerwachen von Sachsenhausen sprachen von 13 000 und 18 000 Totdesopfern (offenbar russische Kriegsgefangene) in zwei Monaten in einem einzigen Lager ..... Sachsenhausen 10 000, ..... Solche Massenhinrichtungen fanden in allen deutschen KLs statt: In Lublin, Buchenwald, Dachau, Auschwitz, Flossenbürg und Groß-Rosen. Für Sachsenhausen z.B.: 8 Ks 1/58 Schwurgericht Bonn; Buchenwald: 16 Ks 1/50, Schwurgericht Stade (mehrere Tausend) u.a.

Waren schon vor Beginn des Rußlandfeldzuges bei Ausarbeitung der Liquidationsbefehle kritische Stimmen laut geworden, so kam nach Durchführung der ersten Aussonderungsmaßnahmen erneute Kritik insbesondere aus den Reihen des Offizierskaps<sup>9)</sup>, das nunmehr in Rußland mit der Durchführung der Exekutionsmaßnahmen konfrontiert wurde.

Im Kriegstagebuch des Oberkommandos der Heeresgruppe Mitte vermerkte etwa der Tagebuchführer Hauptmann Petersen<sup>10)</sup>:

Bei allen längeren Gesprächen mit Offizieren wurde ich, ohne darauf hingedeutet zu haben, nach den Judenerschießungen gefragt. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Erschießungen der Juden, der Gefangenen und auch der Kommissare fast allgemein im Offizierkorps abgelehnt wird, die Erschissung der Kommissare vor allem auch deswegen, weil dadurch der Feindwiderstand besonders gestärkt wird. Die Erschiesungen wurden als eine Verletzung der Ehre der Deutschen Armee, in Sonderheit des Deutschen Offizierkorps betrachtet. Je nach Temperament und Veranlagung der Betroffenen wurde in mehr oder weniger starker Form die Frage der Verantwortung hierfür zur Sprache gebracht. Es ist hierzu festzustellen, daß die vorhandenen Tatsachen in vollem Umfang bekannt geworden sind und daß im Offizierkorps der Front weit mehr darüber gesprochen wird, als anzunehmen war.

Die laut gewordene Kritik schlug sich auch in Eingaben der Heeresverbände an die Heeresleitung nieder, wobei in diesen Eingaben ver-

-----

9) Vgl. Reitlinger S. 143: es hatte einen vereinzelten, ehrenhaften Versuch .... einiger Kriegsgefangenen-Inspekteure gegeben, diese Praxis schon vorher zu unterbinden.

10) UB Bl. 487 - 489

mieden wurde, einen Verstoß gegen die soldatische Ehre zu erwähnen. Man wies stattdessen darauf hin, daß der Widerstandswille <sup>1)</sup> der Kommissare durch die Aussonderungsbefehle bis zum letzten angespornt werde.

In einem Schreiben an die Heeresgruppe Mitte vom 9.9.41 führte der Chef des Generalstabes für das Armeeoberkommando 2 hierzu etwa aus <sup>2)</sup>

"Nach zahlreichen Feststellungen ist der zähe Widerstand der sowjetischen Truppen zu einem Teil dem scharfen Terror der politischen Kommissare und Politruks zuzuschreiben. Diese selbst verteidigen sich nach den gemachten Erfahrungen meist bis zum letzten, töten sich häufig sogar selbst, um nicht in Gefangenschaft zu geraten, und versuchen mit allen Mitteln, auch die Offiziere und Soldaten zu diesen gleichen Verhalten zu bringen. Diese Haltung der Kommissare ist nach den getroffenen Feststellungen vor allem darauf zurückzuführen, daß sie überzeugt sind, als Gefangene erschossen zu werden. So hat ein Politruk, der in Zivil aufgegriffen worden ist, angegeben: "Nach meiner Ansicht würden die politischen Leiter, Kommissare und Offiziere der Roten Armee nicht solchen Widerstand leisten, wenn sie die Gewißheit hätten, bei Gefangennahme oder Überlaufen nicht erschossen zu werden."

-----

1) Vgl. Reitlinger S. 101: ..... Widerstandswillen stärkte. Letzteres war leider kein sehr starkes Argument, weil es am 15.7.41 (die dargestellten Eingaben datierten allerdings erst von 14.8.41 an) noch keine Anzeichen dafür gab, daß sich die Russen nur ungern gefangen gaben.

2) UB Bl. 490 - 492

Ähnliche Ausführungen enthalten u.a. etwa die Eingaben der Panzergruppe 3 vom 14.8.41 in einem Tätigkeitsbericht und des Komm. Generals (Gen.Kdo. XXXIX A.K.) Schmidt vom 17.9.41 an das AOK 16<sup>3)</sup>. In letzterem Schreiben wird als Sofortmaßnahme die Aufhebung des Schießerlasses für politische Kommissare gefordert.

All diese Eingaben zeitigten das Ergebnis, daß das OKH (gez. Müller) am 23.9.41 ein Schreiben<sup>4)</sup> an das OKW/L absandte zu Händen Generalmajor Warlimont), in dem gebeten wurde, die Notwendigkeit der Durchführung des Kommissarerlasses zu überprüfen.

Hitler selbst jedoch lehnte es ab, den Kommissarbefehl aufzuheben<sup>5)</sup>. Am 26.9. vermerkte Jodl auf der Eingabe Müllers handschriftlich: "Der Führer hat jede Änderung der bisher erlassenen Befehle für die Behandlung der politischen Kommissare abgelehnt." Dieser Bescheid wurde dem OKH mit Fernschreiben vom gleichen Tage übersandt<sup>6)</sup>.

-----

3) UB Bl. 403 - 407; 186 - 190

4) UB Bl. 493 - 496

5) Vgl. Reitlinger S. 107: das Memorandum wurde nicht nur von Hitler abgelehnt, sondern Brauchitsch wurde anscheinend sogar gezwungen, ....weitere Richtlinien zu erlassen .... Dies geschah in einer Anordnung, die ....Vorschriften über Hinrichtungen enthielt. Das Oberkommando ordnete an, daß Hinrichtungen unauffällig und in größtmöglicher Entfernung von den Kriegsgefangenenlagern auszuführen seien, vgl. auch oben S. 33, ferner unten S. 66, Fußnote 5

6) UB Bl. 496, vgl. auch UB Bl. 251 - 257 a, daraus ergibt sich u.a. daß man den formellen Grund, Rußland sei der Konvention nicht beigetreten, als "Rechtfertigungsgrund" beibehalten wollte.

Das Ergebnis war, daß die Aussonderungsaktionen, die unmittelbar nach Beginn des Rußlandfeldzuges begonnen hatten, bis zum Frühjahr 1942 <sup>7)</sup> in großem Umfang fortgesetzt wurden. Zwar mag es Kommandanten geben haben, die den Kommissarbefehl ignorierten; <sup>8)</sup> das waren jedoch Ausnahmen, die im übrigen nach den bisherigen Erfahrungen nicht einmal dazu führten, daß in den betreffenden Lager nicht ausgesondert wurde. Über ein halbes Jahr lang hatte der SD damit praktisch Gelegenheit, alles an Kriegsgefangenen auszurotten was nach der "Untermenschenkonzeption auf der untersten Stufe der Rassenskala" stand <sup>9)</sup>.

Auch als die Aussonderungsaktionen großen Umfangs im Februar 1942 <sup>10)</sup> zum Abschluß kamen,

-----  
7) Vgl. Reitlinger S. 110, 116, 145, auch Fußnote 5, S. 66

8) Dazu Dallin S. 429: Viele einzelnen Offiziere ignorierten einfach den Kommissarerlaß; Jacobsen UB Bl. 14; vgl. Reitlinger S. 128, der vom Kommandanten der Stadt Winniza berichtet. Dieser hatte sich geweigert, Gefangene herauszugeben. Dem Kommandanten passierte zwar nichts, wohl aber obsiegte in einem anschließenden Streit das OKW, das sich für die Herausgabe einsetzte. Auch Reitlinger S. 145

9) Vgl. Dallin S. 431: Es kam nicht selten vor, daß SS-Offiziere Gefangene nur deshalb zur Exekution bestimmten, weil sie beschnitten waren. Auch Mohammedaner waren beschnitten. Reitlinger S. 108: Den Opfern konnte nichts Schlimmeres vorgeworfen werden, als daß sie rassistisch minderwertige Elemente seien; auch oben S. 48 f, dortige Fußnoten 9 und 10

10) Vgl. Fußnote 5, S. 66.

verlor der SD damit nicht das Recht, auch weiterhin "untragbare" Kriegsgefangene zu liquidieren<sup>1)</sup>, vielmehr behielt er das Recht offiziell bis Kriegsende<sup>10)</sup>.

Der Grund dafür, daß die Aussonderungsaktionen großen Ausmaßes überhaupt im Frühjahr 1942 zum Abschluß kamen, ist nicht etwa in einem Gesinnungswandel<sup>2)</sup> der NS-Führung zu suchen, sondern ist Ausfluß einer durch das Kriegsgeschehen bedingten, sich allgemein wandelnden Grundeinstellung zu den russischen Kriegsgefangenen.

Hatte man geglaubt<sup>3)</sup>, den Krieg gegen Rußland in einigen Wochen oder Monaten gewinnen zu können, so kam man im Winter 1941 / 1942 zu der Erkenntnis, daß man sich auf eine längere Kriegsführung einzurichten habe. Nunmehr galt es<sup>4)</sup>, möglichst viele russische Kriegsgefangene zum Arbeitsein-

-----

1) Vgl. Reitlinger S. 110; .. obgleich nach Februar 1942 dieses Recht nur auf Verlangen der Lagerkommandanten ausgeübt wurde; insbesondere auch S. 148 (Geschehnisse am Ende des Jahres 1942).

10) wie Fußnote 10) S. 64

2) vgl. Dallin S. 430. Und damit hörte ein Gefangener nicht auf, Untermensch zu sein.

3) Vgl. Reitlinger S. 132

4) Dallin S. 423 f, 432 - 437; Jacobsen UB Bl. 16 und 25, Henkys S. 174

satz 5) zu gewinnen 6). Da die Zahl der russ.

- 
- 5) Vgl. Reitlinger S. 110. Hinrichtungen nach Durchführung der Aussonderungsverfahren hörten im Februar 1942 auf. Dällin S. 424. Das Verlangen nach weiteren Arbeitskräften war so stark, daß Berlin schon 5 Monate nach Beginn des Ostfeldzuges eingestand: Einstellung des Führers in der Frage der Kriegsgefangenenbeschäftigung ... hat sich grundsätzlich gewandelt. Im Mai 1942 sprach sich dann Hitler offiziell für eine probeweise Aufhebung des Kommissarbefehls aus, ohne ihn formell aufheben zu lassen (Reitlinger S. 110/116). Ausfluß dieser gewandelten Einstellung waren etwa die Ausführungen auf der Konferenz, zu der Reinecke und Müller eingeladen hatten (vgl. Fußnote 2, S. 68), und die Anordnungen, die 1942 ergingen: z.B. der Erlaß von Reinecke vom Juni 1942 (UB Bl. 497 - 499): .....wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der SP nur noch im Generalgouvernement vorgenommen; auch das Schreiben vom 2.6.42 (UB Bl. 500 - 503). [Dok. 040 PS (Serie III A - s. unten S86 - S. 460 - 472) enthält Schreiben Müllers vom 2.6.42 = UB Bl. 501 - 503, einen OKW-Erlaß vom 5.5.42 = UB Bl. 504 - 506; das Schreiben Reineckes, identisch mit UB Bl. 498 f und eine Anordnung vom 24.3.42 = UB Bl. 507 - 517. Die weiteren auf UB Bl. 502 genannten Erlaße sind nicht beigelegt.] Die o.g. Erlaße zeigen aber auch, daß die Aussonderungen nicht ganz zu Ende kamen, UB Bl. 498 f. Die ... Ausgesonderten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager ....überführt....., was dahin ausgelegt wurde, daß die Exekutionen lediglich in KLs zu erfolgen hätten, vgl. oben S. 65, 1. Satz, 1. Absatz, auch S. 19, Fußnote 3), vgl. auch UB Bl. 505 f, 512 f, 518 - 520, 437 - 446, zum Einfluß Görings vgl. Reitlinger S. 110
- 6) Und zwar in verstärktem Maße; der Gedanke der Ausnutzung der Arbeitskraft der Kgf. tauchte schon früher auf, vgl. UB Bl. 226, wurde aber später viel stärker betont, UB Bl. 521 - 524.

Kriegsgefangenen im Winter 41/42 stark nachgelassen hatte, konnte man sich weitere große Ausrottungsaktionen nicht mehr leisten. Auch fürchtete man in zunehmendem Maße eine propagandistische Ausnutzung <sup>7)</sup> der Aussonderungsmaßnahmen durch die Gegenseite und Repressionen gegen deutsche Kriegsgefangene.

Möglicherweise hatte auch das Verhalten Rosenbergs, der zunächst sogar an der Ausarbeitung des Kommissarbefehls mitgewirkt hatte, zu diesem Gesinnungswandel beigetragen.

Dieser hatte am 14. Dezember Hitler selbst darauf hingewiesen <sup>8)</sup>, daß in der Ukraine täglich etwa 2500 Gefangene an Hunger starben, und bis dahin schon versucht, zumindest das Los gewisser nichtrussischer Kriegsgefangenengruppen zu erleichtern <sup>9)</sup>. Als er mit seinen Interventionen zunächst keinen rechten Erfolg hatte, richtet er schließlich am 28.2.1942 einen scharfen Brief <sup>10)</sup>

-----

7) Vgl. Dallin S. 432: ....lieferte der Sowjetunion ein wirksames Propagandathema (vgl. Reitlinger S. 139, auch S. 116)

8) Reitlinger S. 133

9) Dallin S. 430, 425

10) UB Bl. 329 - 335; zum Ganzen IMT VII, 407; vgl. auch IMT XI, 501 sowie Reitlinger S. 140: es war ein sehr hübsches Dokument, aber das rührte davon her, daß sein Verfasser nicht Rosenberg war. Es stammte von Otto Bräutigam ....; vgl. des weiteren auch UB Bl. 525 - 527, 528 f; 530 - 532; 533 - 535, 536 - 538, 539 - 543. Diese Urkunden zeigen u.a., daß Tötungen aus rassischen Gesichtspunkten in den Hintergrund getreten sind (auch oben Fußnote 5, S. 66).

an Keitel, in dem er noch einmal alle Argumente wiederholte <sup>1)</sup>, die gegen eine Ausrottung russischer Kriegsgefangener sprachen, und mit denen er zumindest insoweit Gehör gefunden haben dürfte, wie er erneut auf die fehlenden Arbeitskräfte in der Kriegsindustrie hinwies <sup>2)</sup>.

Gegen die Hauptverantwortlichen <sup>3)</sup> der Aussonderungsaktionen sind nach dem Kriege viele Prozesse geführt worden.

Keitel, Jodl und Rosenberg, deren Beteiligung beim Erlaß des Kommissarbefehls dargestellt wurde, wurden von IMT am 1. Oktober 1946 zum Tode verurteilt und hingerichtet <sup>4)</sup>.

Im sog. OKW-Prozeß <sup>5)</sup> erhielten Walter Warlimont und Hermann Reinecke eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, von Roques etwa erhielt 20 Jahre Zuchthaus <sup>6)</sup>. Die Urteile im sog. Einsatzgruppenprozeß <sup>7)</sup> gegen die

- - - - -  
1) Vgl. Dallin S. 435, insbesondere zur Frage der Behandlung der Überläufer

2) In der Folge (nach dem Schreiben Rosenbergs) wurden die Leiter von Rosenbergs Hauptabteilung von Reinecke und Müller zu einer Konferenz eingeladen. Reinecke erklärte bei dieser Konferenz, daß in Zukunft russische Gefangene nicht mehr ausgesondert werden sollten.

3) Vgl. Henkys S. 175, 184 ff.; Reitlinger S. 81 ff.

4) IMT, vgl. Telford Taylor: "Die Nürnberger Prozesse", Europa-Verlag, Zürich, S. 161

5) Fall 12 der Nachfolgeprozesse, vgl. Taylor, S. 166

6) 1949 verstorben; Reinecke wurde 1957 aus dem Landsberger Gefängnis entlassen, desgleichen Warlimont, Schellenberg 1949; Brauchitsch starb 1948 im britischen Internierungslager

7) Fall 9 der Nachfolgeprozesse; vgl. Taylor, S. 164; auch unten S. 96 ff., 104 ff.

Hauptverantwortlichen der Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und Sonderkommandos lauteten fast ausnahmslos auf Todesstrafe. In - meistens deutschen - Prozessen wurden die Verantwortlichen für die Tötung in KLs sowie die weiteren Verantwortlichen des SD zur Rechenschaft gezogen. Bei der Summe der insoweit geleisteten Ermittlungsarbeit dürfte es sich hier um ein im großen und ganzen erledigtes Gebiet <sup>8)</sup> handeln <sup>9)</sup>.

Gegen die Hauptverantwortlichen der Lager- und Bewachungsmannschaften, die bei der Aussonderung mitwirkten, sind - zumindest, soweit es sich um Gebiete außerhalb des ehemaligen deutschen Reiches handelt - die

-----  
8) Vgl. zum Ganzen etwa Henkys S. 184 ff.

9) zum Abschluß der Gesamtdarstellung soll noch auf die Ausarbeitung Rudolf Aschenauers "Kriegsbefehle" hingewiesen werden. Der Abschnitt II: die Behandlung der Kriegsgefangenen (73 Blatt) enthält laut Inhaltsübersicht 7 Einzeltitel. 3 Titel (8 Blatt) enthalten (Wehrmacht-) Befehle betreffend die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener oder Auszüge daraus (Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal; Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei Aufsässigkeit oder Flucht) und eine Beschwerde des Reichssicherheitshauptamtes darüber, "daß etwa 5 bis 10% der zur Exekution bestimmten Sowjetrussen tot oder halbtot in den Lagern" (gemeint sind Konzentrationslager) ankämen. In einem Titel (3 Blatt) hat der Verf. Einzelheiten über die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener zusammengefaßt. Die übrigen 3 Titel (62 Blatt) betreffen die Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch die Sowjets und durch die Westalliierten und bestehen aus Auszügen oder Inhaltsangaben aus während des Krieges erschienenen Weißbüchern des Auswärtigen Amtes (57 Blatt) und Auszügen aus anderen Büchern (5 Blatt).

meisten Verfahren in den Jahren 1965 - 1967 bei der Zentralen Stelle eingeleitet worden (dazu s. unten S. 71 - 78).

C. Referatsarbeit

Bei der Zentralen Stelle werden die Verfahren betreffend Aussonderung sogenannter untragbarer Kgf. in den Referaten 302 und 319 geführt. Im Referat 302 werden die Aussonderungsverfahren betreffend Kgf.-Lager im ehemaligen deutschen Reich, Generalgouvernement, Böhmen und Mähren, Slowakei und Italien, im Referat 319 betreffend Lager in der UdSSR, Balkan, Frankreich, Niederlande und Norwegen bearbeitet. Während im ehemaligen Reichsgebiet (Referat 302) erst geklärt werden muß, ob und in welchen Kgf.-Lagern russische Kgf. waren und ob in den betreffenden Lagern ausgesondert wurde, sind in den in Rußland befindlichen und dort mit russischen Kgf. belegten Lagern (Referat 319) nach den bisherigen Erfahrungen überall Aussonderungen vorgenommen worden. Aus diesem Grunde wird in Referat 302 für alle Lager in einem Wehrkreis zunächst ein Verfahren angelegt und vorab geklärt, ob und in welchen dieser Lager russische Kgf. waren und ob in diesen Lagern Aussonderungen vorgenommen wurden, während für jedes auf russischem Gebiet liegende Lager ohne weiteres ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden kann und eingeleitet wird. Ergibt sich im Referat 302, daß in einem Lager ausgesondert wurde, wird das Verfahren insoweit abgetrennt und ein

eigenes Aussonderungsverfahren eingeleitet.

In den Referaten 302 und 319 sind z.Zt. folgende derartige Aussonderungsverfahren anhängig:

Stammlager und Frontstamm- lager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
141	Vesoul	VI 319 AR 151/68
194(Fronsta)	Nancy	VI 319 AR 148/68
204(Fronsta)	St.Quentin	VI 319 AR 149/68
301	Schieratz, Lublin, Kowel, Schepetowka u. Wolotschisk	VI 319 AR 3355/65
303	Neeldorf, Kö- nigsbrück und Faberg/Norwe- gen	VI 319 AR 245/68
(305	Kirowograd	VI 319 AR-Z 269/59) (= 2 Ks 1/68 LG Han- nover)
308	Konotop	VI 319 AR 297/68
309	Bad Sulza u.Salla/ Finnland	VI 319 AR 194/67
310	Wietzendorf, Pomoschnaja u. Pikulice	VI 319 AR 56/68
312	Stalino	VI 319 AR 332/68
313	Witebsk	VI 319 AR 514/66
314 (später Dulag 314)	Konotop, Kromy Bobruisk	VI 319 AR 452/67
315	Przemysl, Negrynska	VI 302 AR-Z 42/68
319	Cholm	VI 302 AR-Z 40/68
320 (später Dulag 320)	Luga	VI 319 AR 205/67
322	Elvenes/ Lappland	VI 319 AR 195/67

Stammlager und Frontstamm- lager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
326	Lemberg, Stryj	VI 302 AR 244/68
327	Szebnik, Sanok	VI 302 AR-Z 41/68
329	Winniza und Wietzendorf	VI 319 AR 3353/65
330	Hammelburg Grafenau, Stargard, Alta/Norwegen u. Hammerfort	VI 319 AR 3416/65
332	Fellin	VI 319 AR 510/66
334	Biala Cerkow	VI 319 AR 3348/65
335	Stryj, Droho- bycz	VI 302 AR-Z 34/68
336	Kauen	VI 319 AR 3483/65
337	Baranowitsche	VI 319 AR 3487/65
338	Görlitz und Kriwoi Rog	VI 319 AR 3344/65
339	Bad Orp Reichs- hof (Rzeszow) Darnitz und Berditschew	VI 319 AR 3349/65
340	Wentorf und Dünaburg	VI 319 AR 3415/65
341	Altengrabow und Mogilew	VI 319 AR 517/66
342	Molodeczno	VI 319 AR 3488/65
343	Fürstenberg/ Oder und Alytus	VI 319 AR 246/68
344	Mölberg/Elbe und Wilna	VI 319 AR 3485/65
345	Villingen, Bobrynskaja und Smela	VI 319 AR 3350/65
346	Bonn, Krement- schug und Sapo- roshje	VI 319 AR 3342/65
347	Stablack	VI 302 AR 213/68

Stammlager und Frontstamm- lager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
348	Dnjepropet- trowsk	VI 319 AR 3343/65
349	Uman	VI 319 AR 3351/65
350	Riga	VI 319 AR 3414/65
351	Walk und Barkenbrügge	VI 319 AR 511/66
352	Limburg und Waldlager Minsk	VI 319 AR 3486/65
353	Orscha	VI 319 AR 515/66
354	Mühlberg/Elbe und Barawucha	VI 319 AR 513/66
355	Proskurow und Oerbke	VI 319 AR 3356/65
357	Poltawa, Kre- mentschug, Shitomir, Sla- wuta, Biala Cerkow	VI 319 AR 3341/65
358	Shitomir, Tost, VI 319 AR 3352/65 Winniza und Berditschew	
359	Weiden, Fa ke- VI 302 AR 214/68 nau, Demidi- wo	
360	Nürnberg-Lang- VI 319 AR 3354/65 wasser und Rowno	
361	Schaulin	VI 319 AR 3484/65
362	Sluzk	VI 319 AR 247/68
363	Charkow	VI 319 AR 519/66
364	Mühlberg/Elbe VI 319 AR 3345/65 Nikolajew u. Dresden	
365	Wladimir- Wolynsk	VI 319 AR 3357/65
368	Mariupol	VI 319 AR 306/68
370	Cherson und Sinfenopol	VI 319 AR 3347/65
371	Stanislau	VI 302 AR-Z 43/68

Stammlager und Frontstamm- lager, Durch- gangslager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
---	--------------------------------------	--------------------------------------

372	Pleskau	VI 319 AR 512/66
373	Dolbrusk	VI 319 AR 518/66
378	Gorlowka	VI 302 AR 243/68
380	Drevja	VI 319 AR 154/68
381	Taps	VI 319 AR 509/66
382	Düren und Borissow	VI 319 AR 516/66
384	Biala Cerkow	VI 319 AR 152/68
385	Warthelager	VI 302 AR 215/68
386	Saporoshe	VI 319 AR 150/68
387	Stalino	VI 302 AR 216/68
388	Chorol	VI 302 AR 217/68
391 (I D)	Kopenhagen	VI 319 AR 156/68
397	Kromy	VI 302 AR 181/68
398	Pupping	VI 302 AR 969/67
Dulag 100	Dünaburg und Porchow	VI 319 AR 202/67
Dulag 101	Riga und Kotly	VI 319 AR 198/67
Dulag 102	Rostow, Romny, VI 319 AR 199/67 Wolossowo, Tschernjachoff, Kawkaska, Po- polnia, Korosty- schew, Zwiahel, Shitomir, Chme- lew, Buryn, Le- karskij, Kustowo- je und Konotop	
Dulag 110	Tschudowo, VI 319 AR 203/67 Schunsk, Stara- ja Rusza und Wolot	
Dulag 111	Pawlograd, Gor- VI 319 AR 1687/66 lowka und Ow- loskaja	
Dulag 112	Molodeczno u. VI 319 AR 1688/66 Schui	
Dulag 120	Saporoshe	VI 319 AR 430/67

Stammlager und Einsatzorte: Aktenzeichen der  
Frontstamm- lager, Durch- (unvoll- ständig) Zentralen Stelle  
gangslager

Dulag 121	Gomel	VI 319 AR 431/67
Dulag 123	Soroki, Katschino, Berrislaw, Jassy und Dshankoij	VI 319 AR 1689/66
Dulag 124	Gshatsk, Shitomir, Janowska, Pisarewka, Gadjatsch, Rowny und Lubny	VI 319 AR 1642/66
Dulag 125	Polozk und Lososna	VI 319 AR 433/67
Dulag 126	Minsk	VI 319 AR 1449/64
Dulag 127	Orscha und Mogilew	VI 319 AR 1691/66
Dulag 130	Minsk, Schlobin, Roslawl, Wilna und Prochladny	VI 319 AR 1692/66
(Dulag 131	Slonin	VI 319 AR-Z 16/64 13 Js 143/64 Sta Stuttgart
Dulag 132	Korol, Krasnodar, Taganrog, Iwanowska-ja und Lubny	VI 319 AR 435/67
Dulag 134	Taganrog, Arma-wir und Szablinno	VI 319 AR 207/67
Dulag 135	Petschanokopskoje	VI 319 AR 436/67
Dulag 137	Nikolajew	VI 319 AR 1693/66
Dulag 140	Mal Wera	VI 319 AR 201/67
Dulag 142	Tschernigow, Brjansk und Shisdra	VI 319 AR 437/67
Dulag 150	Starajarusza Tuleblja und Idriza	VI 319 AR 204/67
Dulag 151	Poltawa	VI 319 AR 438/67

Stammlager und Frontstamm- lager, Durch- gangslager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
Dulag 152	Mariupol	VI 319 AR 439/67
Dulag 154	Krasnog- wardeisk	VI 319 AR 200/67
Dulag 155	Lida, Forsch- stadt und Morosowskaja	VI 319 AR 1694/66
Dulag 160	Chorol,	VI 319 AR 440/67
Dulag 161	Klinzy	VI 319 AR 1695/66
Dulag 162	Nikolajew Schachty, Apscharowskaja, Nowowelitsch- kowskaja, Anastassiewska- ja, Kurtschanska- ja, Starotitarowska- ja und Stalino	VI 319 AR 141/67
Dulag 170	Sumy	VI 319 AR 1696/66
Dulag 171	Lubny	VI 319 AR 442/67
Dulag 172	Taganrog, Krymskaja u. Konstantinow- ka	VI 319 AR 1697/66
Dulag 180	Gorlowka	VI 319 AR 1698/66
Dulag 181	Maikop	VI 319 AR 443/67
Dulag 182	Stalino, Jassinowataja und Saporoshe	VI 319 AR 444/67
Dulag 183	Krassnaja Stre- la, Temrjuk u. Bialystok	VI 319 AR 445/67
Dulag 184	Smolensk	VI 319 AR 446/67
Dulag 185	Karatschew, Bolchow und Stolpce	VI 319 AR 1699/66
Dulag 190	Kuteinikowo	VI 319 AR 1700/66
Dulag 191	Ostragoshk und Dnjeaprope- trowsk	VI 319 AR 447/67

Stammlager und Frontstamm- lager, Durch- gangslager	Einsatzorte: (unvoll- ständig)	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
Dulag 192	Rostow	VI 319 AR 448/67
Dulag 200	Narwa	VI 319 AR 206/67
Dulag 201	Charkow	VI 319 AR 1701/66
Dulag 202	Woroschilowsk Dnjepropetrowsk	VI 319 AR 1702/66
Dulag 203	Kochanow und Kritschew	VI 319 AR 449/67
Dulag 205	Stalingrad u. Poltawa	VI 319 AR 1703/66
Dulag 220	Gomel	VI 319 AR 1704/66
Dulag 230	Wjasma und Orscha	VI 319 AR 450/67
Dulag 231	Borissow, Wolkowych, Wjasma und Dokczyce	VI 319 AR 1705/66
Dulag 240	Orscha, Smo- lensk, Rshew und Borissow	VI 319 AR 1706/66
Dulag 241	Beresowka, Cherson Kalga, Arms- jansk, Simfero- pol, Gorlowka und Dergatschi	VI 319 AR 1707/66
Dulag 341	Bobruisk, Kursk, Brest-Litowsk u. Konotop	VI 319 AR 452/67
Dulag 375	Taps, Reval	VI 319 AR 248/68
Dulag 376	Kauen	VI 319 AR 249/68
Dulag 377	Wolossowo	VI 319 AR 218/68
Dulag 402	Bitolje, Agram	VI 319 AR 182/68
Dulag 404	Slov. Brod	VI 319 AR 153/68
Dulag 410	Saloniki	VI 319 AR 155/68
Dulag 413	Nisch	VI 319 AR 180/68
Dulag 420	Belgrad- Semlin	VI 319 AR 147/68

Armee-Gefan- genen-Sammel- stelle	Einsatzorte:	Aktenzeichen der Zentralen Stelle
---	--------------	--------------------------------------

1	Belgorod	VI 319 AR 453/67
2	Miachailowka	VI 319 AR 454/67
3	Ponyri	VI 319 AR 455/67
4	Kursk	VI 319 AR 456/67
5	Charkow	VI 319 AR 457/67
6	Oster	VI 319 AR 458/67
7	Rshew	VI 319 AR 459/67
8	Sytschewka	VI 319 AR 460/67
9	Wyssokoje b. Rscha	VI 319 AR 461/67
10	Gshatsk	VI 319 AR 462/67
11	Feodosija	VI 319 AR 463/67
12	Kirowskaja	VI 319 AR 464/67
13	Aschewa	VI 319 AR 465/67
14	Borok	VI 319 AR 466/67
15	Nikitowka	VI 319 AR 467/67
16	Druschkowka	VI 319 AR 468/67
17	Krassnoje Selo	VI 319 AR 469/67
18	Ljuban	VI 319 AR 470/67
19	Gluchow	VI 319 AR 471/67
20	Orel	VI 319 AR 472/67
21	Klinzy	VI 319 AR 473/67
22	Bobruisk	VI 319 AR 474/67
	Kriegsgefangenenlager in St.Jean bei Boulay	VI 319 AR 595/68
	Kriegsgefangenenlager in Charleroi	VI 319 AR 760/68

Der größte Teil der angeführten Verfahren läßt sich nach einem einheitlichen Schema bearbeiten. Um den betreffenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft erschöpfend über die bei der Zentralen Stelle erledigte Vorermittlungsarbeit zu unterrichten und ihm notwendig werdende eigene Zusammenstellungen zu erleichtern, wird nachfolgend eine genaue Darstellung des Bearbeitungsschemas gegeben:

Nach einem Einleitungsvermerk wird die WASt-Liste angefordert, die die Namen der ehemaligen Angehörigen dieses Lagers für die Jahre 1941/1942 enthält. In einer Liste werden dann erschöpfend sämtliche Namen derjenigen Lagerangehörigen zusammengestellt, die laut WASt-Liste (Spalte: Heimatanschrift) ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der heutigen Bundesrepublik und Westberlin haben. Durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt werden die derzeitigen Wohnsitze zu ermitteln versucht. Das Ergebnis der Aufenthaltsermittlungen wird in der Liste vermerkt. + bedeutet "verstorben", NA = "neue Anfrage" (in der Regel Wiederholung der Aufenthaltsanfrage bei einem anderen Einwohnermeldeamt), Ø = "durch Aufenthaltsanfrage nicht zu ermitteln", Unterstreichung = "als dort wohnhaft ermittelt". Nach Abschluß dieser Vorbereitungsarbeit ergehen hektografierte Vernehmungsersuchen an die für den Wohnsitz der zu vernehmenden Personen zuständigen Sonderkommissionen der Landeskriminal- und Polizeiämter.

Diejenigen Zeugen, die vernommen werden sollen, werden auf der Namensliste mit V gekennzeichnet, die Vernommenen mit F. Nach Eingang der Vernehmungsniederschriften (im allgemeinen 15 bis 20) erfolgt die Anfertigung des sogenannten "Zwischenberichts". Dort werden zunächst die "potentiellen Täter" und "wichtigen Zeugen" in einem Vermerk zusammengefaßt. Der Vermerk enthält - soweit möglich - den Hinweis auf die Personalien der genannten Personen und eine erschöpfende Zusammenstellung derjenigen Zeugenaussagen, die sich auf die betreffende Person beziehen. Diese Zusammenstellung hat folgenden Sinn:

- 1) Schon in diesem Stadium kann das Verfahren auf bestimmte Personen konzentriert werden. Als potentielle Täter kommen solche Personen in Betracht, die durch Zeugenaussagen oder auf andere Weise belastet sind (Lagerkommandanten, Ic-Offiziere, Ärzte, die nach Zeugenaussagen bei der Herausfindung von untragbaren Kriegsgefangenen mitgewirkt haben, sonstige Lagerangehörige, die bei der Aussonderung oder Liquidierung mitgewirkt haben), als wichtige Zeugen in der Regel auch solche Personen, bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß sie im späteren Stadium des Verfahrens einmal als Beschuldigte in Betracht kommen könnten (Offiziere, Lagerärzte pp).
- 2) Die im Vermerk Genannten können in einer besonderen "Täterkartei" erfaßt werden. Wie die Erfahrung lehrt, waren ein Großteil

der potentiellen Täter und "wichtigen Zeugen", die kurz "interessante Personen" genannt werden sollen, in nehrenen Lagern tätig. Ein großer Teil der interessanten Personen muß gesucht werden. Bei der Summe der hier anhängigen Vorermittlungsverfahren würde es sich ohne das Anlegen einer Täterkartei nicht vermeiden lassen, daß dieselbe Person in mehreren Verfahren gleichzeitig zu ermitteln versucht würde. Überschneidungen und Mehrarbeit wären die Folgen.

- 3) Bei der sich anschließenden Suche nach den "interessanten Personen" sind sämtliche für die Ergreifung dieser Personen möglicherweise wichtigen oder wichtig werdenden Zeugenhinweise erschöpfend zusammengetragen. Sie brauchen nicht mehr aus der Akte herausgesucht zu werden.

Des weiteren werden bei der Anfertigung des "Zwischenberichts" folgende Arbeiten erledigt:

- 1) Sehr ergiebige Zeugenaussagen (genaue Darstellung von Aussonderungen und Liquidierungen) werden in einem besonderen Band, sog. Serie V, (s. unten S. 87) gesammelt. Sollte sich später etwa ein Beschuldigter darauf be rufen, daß in kaum einem Lager ausgesondert wurde und deshalb auch in seinem Lager nichts geschehen sein könne, so könnte ihm das Gegenteil mit Hilfe

dieser Sammlung bewiesen werden.

- 2) Die Standorte der Lager und die Bewachungseinheiten werden registermäßig erfaßt. Das hat u.a. den Zweck, daß Erkenntnisse aus fremden Verfahren und aus Urkunden, in denen lediglich der Ort bekannt ist, in dem sich das Lager befunden hat, dem betreffenden Verfahren zugänglich gemacht werden können.
- 3) Erkenntnisse aus Zeugenaussagen für andere Aussonderungsverfahren und fremde Referate werden übertragen. Frage 12 des Vernehmungserorschens lautet: "Etwaige Zugehörigkeit zu weiteren Gefangenengelagern, wann, wo? Bejahendenfalls Vernehmungen auch insoweit." Gibt ein Zeuge an, in weiteren Lagern gewesen zu sein, so wird seine diesbezügliche Aussage sogleich durch Fotokopie in das betreffende Verfahren übertragen.
- 4) Karteikarten für die Täterkartei werden gefertigt (s. oben S.8Cf, Ziff. 2).
- 5) Die sich individuell aus der Akte ergebenden Erkenntnisse werden festgehalten (Sonderkomplexe, die etwa gesondert zu erfragen sind, Überschneidungen mit anderen Verfahren, Verbindung mit Tatkomplexen, für die eigene Verfahren bestehen und die etwa in das betreffende Verfahren zu übertragen sind pp. Das hat u.a. den Sinn, daß bei der nachträglichen Bearbeitung der Akte ohne nochmaliges Durchlesen nichts Wesentliches unterlassen wird).

- 6) Der Inhalt der nunmehr durchzuführenden Vernehmungsersuchen wird bestimmt. Aufgrund der Erkenntnisse des Zwischenberichts können den Zeugen nunmehr gezielte Vorhalte gemacht werden. Sie können nach der konkreten Tatbeteiligung gewisser "potentieller Täter", nach dem Aufenthaltsort von "interessanten Personen" sowie nach "Einzelereignissen" im Lager befragt werden.
- 7) Erkenntnisse aus Urkunden werden verarbeitet (hierzu s. i.E. unten S. 83 ff.).
- 8) Hinweise auf die jetzt durchzuführende Suche nach "interessanten Personen" werden gegeben (hierzu s. i.E. unten S. 89 ff.).
- 9) Z.Zt. noch nicht verwertbare Erkenntnisse, die sich aufgrund des Zwischenberichts ergeben, werden in der sog. "gelben Mappe" "gespeichert" (hierzu s.i.E. unten S. 91 f.).

Zu den Punkten 7 bis 9 ist zum Verständnis und zur Vermeidung doppelter Ermittlungsarbeit noch folgendes auszuführen.

Zu 7:

Bei der Vielzahl der hier anhängigen Vorermittlungsverfahren schien es erforderlich, eine eigene Urkundensammlung anzulegen. Urkunden waren in erster Linie zu erwarten: Im Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg, im Bundesarchiv Koblenz, im Staatsarchiv Nürnberg, im Institut für Zeitgeschichte München, im Rijksinstitut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam und Abteilung III der Zentralen Stelle. Ein gewisser Teil von Urkunden war auch bereits in den Kgf.-Referaten vorhanden. Es galt nunmehr, die Dokumente zu sammeln und zu ordnen. Folgende Ordnung ist eingeführt worden:

Serie I:

Solche Urkunden, die bei Durchsicht einschlägiger Akten in fremden Archiven gefunden und in Fotokopie der Zentralen Stelle übersandt wurden. In dieser Serie befinden sich z.Zt. Urkunden aus dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt Freiburg und dem Bundesarchiv Koblenz.

Hierzu im einzelnen:

Bei einer Arbeitsbesprechung der Kgf.-Sachbearbeiter war vereinbart worden, daß jeder Sachbearbeiter einen Teil der sogenannten "guides" (Guides to German Records, microfilmed at Alexandria) nach einschlägigem Material durchsieht. Die Ergebnisse sind der Zentralen Stelle mitgeteilt worden. Ein anderer Teil der "guides" wurde bei der Zentralen Stelle durchgesehen. Desgleichen wurde bei der Zentralen Stelle das sog. "Freiburger Findbuch", eine Aufstellung der Zentralen Stelle über Urkunden, die in Freiburg vorhanden sind, durchgearbeitet. Das aus den "guides" und dem "Freiburger Findbuch" ermittelte Material wurde in Freiburg und Koblenz bestellt und an Ort und Stelle durchgesehen (insgesamt wohl knapp 1 000 Akten; Signaturen sind erschöpfend hier vermerkt). Entsprechende Ablichtungen wurden bestellt und in Serie I untergebracht. Es zeigte sich, daß ein Großteil des bestellten Materials unergiebig war, gewisse Akten jedoch recht brauchbares Material enthielten, die anhand der "guides" nicht bestellt worden waren. Dieses Material wurde der Zentralen Stelle von den Bibliothekaren der Archive benannt.

Mit den Herren Dres. Ahrens und Kahlenberg vom MGF Freiburg bzw. Bundesarchiv Koblenz ist wegen der erschöpfenden Vorlage aller Akten,

in denen Material für die Kriegsgefangenenverfahren zu erwarten ist, Rücksprache genommen worden. Beide Herren versicherten, daß sie - nach Rücksprache mit den in Frage kommenden Referenten ihrer Archive - alle Akten benannt und vorgelegt hätten, in denen ergiebiges Material erwartet werden konnte.

Somit dürfte - soweit eine solche Aussage bei der Fülle des Materials überhaupt gemacht werden kann - das einschlägige Material in beiden Archiven erschöpfend durchgesehen und es nicht mehr erforderlich sein, daß der einzelne Sachbearbeiter der StA für den konkreten Fall einschlägige Akten der genannten Archive erneut durchsieht. Neu aus den USA beim MGF eintreffendes Material müßte erforderlichenfalls nochmals später durchgesehen werden (etwa wenn dieses Material beim MGF selbst gesichtet worden ist).

Inzwischen ist ein Großteil der Koblenzer Akten nach Freiburg verlegt worden.

Weitere Archive sind zunächst nicht durchgesehen worden.

Das Freiburger Material ist hier in den Bänden I 1 - 4, das Koblenzer Material in den Bänden I 6 - 8 untergebracht.

Serie II:

Urkunden aus fremden Verfahren. Hier werden diejenigen Urkunden untergebracht, die von anderen Referenten der Zentralen Stelle, von Staatsanwaltschaften oder sonst aus anderen Ermittlungsverfahren in die Kgf.-Referate gegeben werden und für die Kgf.-Verfahren von Bedeutung sind. Urkunden, die nur für ein bestimmtes Verfahren von Bedeutung sind, werden sogleich in die betreffenden Akten eingeordnet.

Serie III

Urkunden, die schon in bisherigen - in der Regel nicht deutschen - Kriegsverbrecherverfahren verwandt worden sind, eine entsprechende Signatur erhalten haben und sich zu einem gewissen Teil bereits in Abteilung III der Zentralen Stelle befinden.

Hier sind folgende Unterabteilungen zu nennen:

Serie A:

Sogenannte alliierte Verfahren (zum großen Teil Urkunden des sog. IMT "Blaue Bände" s. oben S. 1, Fußnote 2). Serie A führt in der Regel gegenüber Serie B und C. Neben den in den Kgf.-Referaten bereits vorhandenen Urkunden wurden die aus einigen Findbüchern der Zentralen Stelle (etwa Findbuch III und IV der PS-, NOKW-, D-, EC-, L -Dokumente) herausgesuchten und beim Institut für Zeitgeschichte oder im Staatsarchiv Nürnberg bestellten Urkunden hier untergebracht.

Serie B:

Ereignismeldungen und Meldungen aus den besetzten Ostgebieten. Hier ist der größte Teil des Materials gesichtet und eingeordnet.

Serie C:

Dokumente der hiesigen Abteilung III, sofern diese nicht in Serie A unterzubringen sind.

Die Urkundensammlung Serie III A und C ist, wie natürlich auch die Sammlung der übrigen Serien, noch sehr unvollständig. Folgende Ergänzungsarbeiten sind geplant:

Das gesamte Material der Abteilung III der Zen-

tralen Stelle (insgesamt mehrere Hundert Bände) wird durchgesehen und in Serie III C bzw. A der Urkundensammlung der Kgf.-Referate eingeordnet. Sämtliche in Frage kommenden Findbücher der Zentralen Stelle und sonstige Unterlagen (z.B. die Indices von Seraphim, die Verzeichnisse der "Blauen" und "Grünen Bände" - Nachfolgeprozesse, vgl. S. 68, Fußnoten 5 u. 7, die verkarteten Dok. der RSHA-Arbeitsgruppe pp.) werden nach einschlägigen Material durchgesehen und dieses wird bei den einschlägigen Archiven, sofern noch nicht vorhanden, bestellt und ebenfalls eingeordnet. Alsdann erfolgt eine systematische Durchsicht des Restmaterials der in Frage kommenden Archive. Dies allein ist eine Arbeit, die Monate oder gar Jahre in Anspruch nehmen kann.

Serie IV.

Diversis.

Serie V:

Wichtige Aussagen aus den Aussonderungsverfahren der Kgf.-Referate.

Um eine Übersicht über das hier vorhandene Material zu erhalten, wird eine Inhaltsangabe der Urkunden (mit Ausnahme der Vernehmungen in Serie V) angefertigt.

Es läßt sich bei der Fülle des Materials nicht vermeiden, daß Überschneidungen, insbesondere bei Urkunden der Serie I und III, vorkommen. Diese sind jedoch unschädlich und könnten nur bei erheblicher Mehrarbeit vermieden werden.

Ohne wesentliche Mehrarbeit ist es lediglich möglich, diejenigen Urkunden in einem weiteren Verzeichnis zu registrieren, die bereits aus anderen (alliierten) Verfahren Signaturen

erhalten haben. Dieses Verzeichnis, das hier angefertigt ist, enthält die Signatur und die Angabe, wo die Urkunde in der Dokumentation der Kgf.-Referate zu finden ist. Auch solche Urkunden werden mit entsprechendem Vermerk registriert, die anhand eines Findbuchs oder ähnlich bestellt und durchgesehen waren, sich aber als unergiebig erwiesen hatten. Das letztgenannte Verzeichnis ist erforderlich, um Doppelbestellungen zu vermeiden; denn eine Vielzahl von Urkunden wird in den verschiedenen Verzeichnissen und Findbüchern mehrfach erwähnt, um signierte Urkunden nach den Signaturen auch bei der Zentralen Stelle bestellen zu können und bietet den Vorteil, daß Urkunden, die nach dem System der Findbücher und Verzeichnisse pp. bestellt und eingeordnet werden, auch signaturmäßig zusammengefaßt sind.

Ein Großteil der Urkunden, insbesondere diejenigen der Serien III und IV, ist für die Verfahren von allgemeinem Interesse.

Die gesamten Urkundenserien der Kgf.-Referate sind nach für die Verfahren allgemein interessierenden Urkunden durchgesehen worden. Die in Frage kommenden wichtigen Urkunden sind in dem Abgabetext, S. 1-70, erwähnt und werden in Fotokopie diesem Abgabebericht beigefügt. Des Weiteren liegt eine Fotokopie des hier gefertigten Inhaltsverzeichnisses der Serien III und IV vor (UB Bl. 545-618). Nicht mitübersandte, dem Sachbearbeiter der StA aber wichtig erscheinende Urkunden dieser Serien können anhand des Inhaltsverzeichnisses nachbestellt werden. In Serie I und II sind in der Regel "konkrete", d.h. sich auf bestimmte Verfahren und Lager beziehende Urkunden enthalten. Die Bände I.1, 2, 6, 7, 8 sind

durchgesehen, die einschlägigen Urkunden sind auf die Verfahren übertragen. Die Durchsicht der Bände I. 3 und 4 steht noch aus. Serie II ist nur zum Teil durchgesehen. Bei erschöpfernder Durchsicht der Serie II bzw. Durchsicht der Bände I. 3 und 4 werden für abgegebene Verfahren interessierende Urkunden unaufgefordert nachgesandt, desgleichen neu hinzukommende "konkrete" Urkunden.

Aus Systematisierungsgründen sind bisher nur solche Urkunden dem Abgabebericht beigefügt, die in der Urkundensammlung der Kgf.-Referate enthalten sind. "Allgemeine Urkunden", die später hinzukommen, werden den abgegebenen Verfahren nicht nachgesandt. Insoweit empfiehlt es sich gegebenenfalls, von Zeit zu Zeit eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses anzufordern.

Bei Anfertigung des Zwischenberichts liegen die "konkreten" Urkunden in dem Urkundenband, Bl. 671 ff. bei, deren Erkenntnisse mithin im Zwischenbericht berücksichtigt werden können.

#### Zu 8

Bei der Suche nach den "interessanten Personen" werden - sofern erforderlich - in jedem Falle von der Zentralen Stelle folgende Arbeiten durchgeführt:

- a) Anfrage bei der hiesigen Zentralkartei
- b) Suche in der Täterkartei der Kriegsgefangenenreferate
- c) Anfrage bei der WASt.
- d) Anfrage bei der Zentralnachweisstelle in Kornelimünster.

Hierzu wiederum im einzelnen.

Mit Herrn Nestler von der Zentralnachweisstelle

ist folgende Vereinbarung getroffen worden: Der Zentralnachweisstelle wird bei der Anfrage eine Durchschrift des Zwischenberichts mitgesandt und - falls möglich - eine genaue Personalangabe der gesuchten Personen gegeben. Herr Nestler übersendet anhand seiner Unterlagen sämtliche Erkenntnisse über die gesuchten Personen. Die Suche durch Herrn Nestler geschieht gründlich, eine ergänzende Anfrage hinsichtlich dieser Personen durch die Staatsanwaltschaft ist nicht mehr erforderlich und zwecklos. Herr Nestler gibt auch erschöpfend Auskunft über Erkenntnisse, die er anhand seiner "Kommandantenkartei" über die gesuchte Person gewinnen kann. Sämtliche Namen der Kommandantenkartei sind zwar auch in der hiesigen Täterkartei erfaßt, jedoch sind die Hinweise der Kartei in Kornelimünster, die zur Ergreifung des Täters führen könnten, nicht in der hiesigen Kartei aufgenommen.

Herr Nestler übersendet im übrigen anhand der KVK - Verleihungslisten und sonstiger Unterlagen eine Übersicht der Namen von ehemaligen Angehörigen des betreffenden Lagers. Schließlich versucht Herr Nestler festzustellen, welche Landesschützenkompanie die Bewachung des Lagers vorgenommen hat. Die Namen der ermittelten Landesschützen werden ebenfalls mitgeteilt.

Es ist nicht erforderlich, daß Herr Nestler auch die Kommandantenkartei in Kornelimünster nach Namen solcher Kommandanten durchsieht, die weder vom Zeugen noch in der WASt-Liste erwähnt werden, gleichwohl aber in den betreffenden Lagern waren. Es ist von Seiten der Zentralen Stelle dafür gesorgt worden, daß auch diese Kommandanten bzw. Stellvertreter im Zwischenbericht

erfaßt werden.

Ein großer Teil der "interessanten Personen" läßt sich durch die oben genannte Sucharbeit ermitteln. Die noch nicht Ermittelten werden zum Teil individuell gesucht (Anfrage bei Flüchtlingsorganisationen, beim Bundesstrafregister, beim DRK-Suchdienst in Arolsen und München, bei der Bundesversicherungsanstalt, bei Berufsorganisationen, durch Rechtshilfesuchen pp). Zum Teil wird die Suche der Sta überlassen. Jedenfalls wird das Ergebnis der bisherigen Sucharbeit im Abgabebericht erschöpfend mitgeteilt.

Zu 9

Die sog. "gelbe Mappe" hat mehrere Aufgaben. Eine dieser Aufgaben ist die in Ziffer 9 (s. oben S. 83) genannte "Speicherung" z. Zt. noch nicht verwertbarer Erkenntnisse.

So kommt es häufig vor, daß etwa Zeugenaussagen, die für ein bestimmtes anderes Aussonderungsverfahren von Interesse sind, zunächst nicht durch Fotokopie in dieses andere Verfahren übertragen werden können (etwa weil nur der Ort eines Lagers genannt wird und dieser Ort im "Ortsregister" noch nicht erscheint).

Diese Zeugenaussagen werden zunächst in der "gelben Mappe" gesammelt.

Viele Verfahren werden zudem erst im Laufe der Zeit einleitungsreif.

Die vorausgehende Sammlung des Materials erfolgt ebenfalls in der "gelben Mappe".

Schließlich kommt es vor, daß die Bezeichnung der Lager- oder der Bewachungseinheiten oftmals gewechselt hat oder daß Lager mit römischer Ziffernbezeichnung, die in den Wehrkreisen

aufgestellt worden sind, arabische Ziffern erhalten haben; desgleichen, daß ein Wechsel in der Bezeichnung als Durchgangslager, Offiziers- und Heimatlager bzw. Armeegefangenensammelstelle stattgefunden hat. Die "gelbe Mappe" hat auch den Zweck, hier Verwirrung auszuschließen und eine Doppeleinleitung zu vermeiden.

Im einzelnen gilt in groben Zügen folgendes.

Diejenigen Urkunden der Sammlung, die nur Ortsangaben oder bisher nicht erwähnte Landesschützenbezeichnungen enthalten und nach dem bisherigen Stand der Register nicht mit Sicherheit in ein Verfahren hineingenommen werden können, werden entweder in der "gelben Mappe" gespeichert oder im Ortsregister registriert. Das gleiche gilt für Urkunden (Zeugenvernehmungen, WAST-Anfragen o.ä.) aus den Ermittlungsverfahren der Kgf.- oder fremder Referate, die aus Serie II zunächst nicht oder nicht erschöpfend in ein konkretes Verfahren übertragen werden können. Urkunden, aus denen sich der Werdegang der Lager mit dem Wechsel der Bezeichnung ergibt (insbesondere die sog. "Stammtafeln", die aus dem Bundesarchiv Koblenz stammen) sind darüber hinaus so in der "gelben Mappe" untergebracht, daß das betreffende Lager auch unter der unüblichen Ziffernbezeichnung zu identifizieren ist.

Nach Durchführung des Zwischensberichts (d.h. nach Erledigung der darin genannten, nunmehr durchzuführenden Arbeiten: erneute Vernehmungsersuchen wie oben geschildert, Durchführung der sogenannten Koordinationsarbeit: Übertragung gemäß Frage 12, Auswertung für fremde

Referate, insbesondere für das andere Kgf.-Referat, Ablichtungen in Serie V, Eintragung der Standorte und Landesschützeneinheiten ins Register, Anfertigung und Einstellung von Karteikarten sowie Absendung der WASt- und sonstigen Anfragen, Einholung der Erkenntnisse von Kornelimünster, Durchführung der Aufenthaltsermittlungen u.a.) wird nunmehr versucht, die WASt-Liste der das Lager bewachenden Einheit zu erhalten. Das ist in der Regel schwierig. Die Zeugen sind oftmals nicht in der Lage, die Wacheinheiten zu bezeichnen. Die Urkunden enthalten bisweilen ebenfalls keine diesbezüglichen Angaben. Zumindest wird oftmals nur das Bataillon, nicht jedoch die Bewachungskompanie genannt. Die WASt selbst kann von sich aus die Einheit schwer finden, weil die Kgf.-Lager und Landesschützeneinheiten gesondert registriert sind. Oftmals hilft nur ein Namens- oder Ortsvergleich. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den Durchgangslagern, zumal hier die Bewachungseinheiten oft gewechselt haben. Mit der WASt ist vereinbart worden, daß bei Anforderung der WASt-Listen der Bewachungseinheit möglichst sämtliche diesbezüglichen Erkenntnisse aus den Akten mitgeteilt werden, um der WASt die Sucharbeit zu erleichtern. Insbesondere ist die WASt an den sich aus den Stammtafeln (siehe oben S.92) ergebenden Erkenntnissen interessiert. Werden die Angehörigen der fraglichen Landesschützeneinheit herausgefunden, so werden sie nach einem ähnlichen, der Tätigkeit der Landesschützen Rechnung tragendem Vernehmungsschema vernommen. Die Vernehmung der Angehörigen der Landesschützeneinheit ist u.a. schon deshalb erforderlich, weil diese Einheiten oftmals

zur Absperrung bei Exekutionen herangezogen wurden (s. oben S. 49).

Eine Doppelanforderung der WAST-Liste der Bewachungseinheit (wie bereits erwähnt, haben insbesondere bei den Dulags die Bewachungseinheiten oftmals gewechselt) wird durch das Register "Bewachungseinheiten" vermieden, in der die das Lager bewachenden Einheiten vermerkt werden. Sind einzelne Landesschützen gependelt, d.h. waren sie in mehreren Lagern eingesetzt, ohne daß eine Verlegung der gesamten Einheit erfolgte, wird eine Doppelvernehmung dieser Zeugen durch die auch in diesem Vernehmungssuchen enthaltene Frage 12 vermieden.

Ist die Landesschützeneinheit ermittelt und ein Teil der Angehörigen dieser Einheit vernommen, werden in der Akte in der Regel noch folgende weitere Arbeiten erledigt:

1. Weitere Individualsuche der wichtigsten "interessanten Personen" und Vernehmung derselben nach Möglichkeit durch einen Angehörigen der Zentralen Stelle.
2. DC-Anfragen hinsichtlich dieser Personen, sofern erfolgversprechend.
3. Ermittlung eines weiteren zum Teil nicht unerheblichen Teiles von Zeugen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hatten, durch Anfrage bei Flüchtlingsorganisationen und Vernehmung derselben durch die Sonderkommissionen. Die Namen dieser Personen werden nicht in der "vollständigen westdeutschen Liste" aufgenommen. Etwaig insoweit mitübersandte Namenslisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Ermittlung solcher Zeugen und Vernehmungen derselben, die nicht in der WASt-Liste genannt, aber von Zeugen bezeichnet werden. Die Namen der insoweit zu Suchenden und zu Vernehmenden werden in der "westdeutschen Liste" - abgesetzt - aufgenommen. Auch dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
5. Koordinationsarbeit, sofern diese nunmehr erforderlich wird.

Folgende Arbeiten werden dagegen in der Regel bei der Zentralen Stelle nicht mehr erledigt:

1. Konzentration auf bestimmte Täter. Wenn auch bereits alle Vernehmungsersuchen, die nach dem Zwischenbericht abgesandt werden, die Frage enthalten, ob und welche potentiellen Täter bei Mordbegehung mitwirkten, so wird die eigentliche und umfassende Ermittlungsarbeit gegen einen bestimmten potentiellen Täter, gegen den schließlich Anklage erhoben werden soll, hier ausgespart.
2. Auswertung der KVK-Verleihungslisten, die von der Zentralnachweisstelle Kornelimünster mitübersandt werden. Die Namen werden nur insoweit ausgewertet, wie sie zur Individualsuche dienen oder sonst (etwa bei Anforderung der WASt-Liste der Landesschützeneinheit) von Interesse sind.

Neben der Aktenbearbeitung, der Systematisierungs- Koordinations- sowie der Urkundenarbeit ist des weiteren folgender Gesamtkomplex in Angriff genommen worden: Die Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus vorangegangenen in der Regel EK- und KL-Verfahren.

Im Laufe der vergangenen Jahre sind eine Reihe von KL-, EG- u.ä. Verfahren durchgeführt worden. Die Prozesse drehten sich in der Regel um die Erschießungen von jüdischen Zivilisten. Jedoch ist ohne weiteres ersichtlich, daß in den meisten dieser Fälle die Erschießung von Kgf. eine Rolle gespielt hat (in KL Sachsenhausen dürften beispielsweise etwa 10 - 18 000 russ. Kgf. ermordet worden sein; Verfahren 1 Js 30/65 StA München s. oben S. 49 f; 60) oder hätte spielen können; denn die eigentliche Liquidierung der sogenannten untragbaren Kgf. wurde im allgemeinen entweder von Angehörigen des SD oder im KL vorgenommen.

So ist es erklärlich, daß ein Teil von Zeugen in den genannten Verfahren entweder auch eine Liquidation von Kgf. erwähnte oder möglicherweise eine solche nur deshalb nicht erwähnte, weil danach nicht ausdrücklich gefragt worden war. Es gilt nunmehr, eine ausdrückliche Befragung insbesondere derjenigen Zeugen nachzuholen, die schon in ihrer damaligen Vernehmung - wenn auch zum Teil unvollständig - von einer Liquidierung berichteten oder zum eigentlichen Fragenkomplex sehr ergiebige Angaben machten, zur Tötung von Kgf. aber nicht befragt wurden. Ende des Jahres 1967, Anfang 1968 sind einige Bände des Verfahrens "EK 8" (202 AR-Z 81/59; 4 Js 731/65 StA Frankfurt/M.; 22 Ks 1/61 Landgericht München; Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bradfisch) durchgesehen, Zeugen herausgesucht und alsdann nach folgendem Vernehmungsschema zur Akte 319 AR 517/66 (Stalag 341, Mogilew, dort auch Einsatzort der Einsatzgruppe 8) vernommen worden:

Ich führe eine Reihe von Vorermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige verschiedener Kgf.-Lager wegen Aussonderung sogenannter untragbarer Kgf. Zum Inhalt der Verfahren nehme ich in einzelnen auf den anliegenden Vermerk Bezug.

In anderen Vorermittlungs- oder Ermittlungsverfahren, insbesondere in solchen gegen Angehörige der Einsatzgruppen oder Einsatzkommandos, sind Aussagen von Zeugen vorhanden, die über Massenexekutionen durch Angehörige der Einsatzgruppen oder Einsatzkommandos berichteten. Die dort vernommenen Zeugen sind in der Regel nicht befragt worden, ob auch ausgesonderte Kgf. erschossen worden sind. Hierüber sollen sie nunmehr vernommen werden.

Gegenstand dieses Rechtshilfeersuchens ist die diesbezügliche Vernehmung von Zeugen, die in den Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bradisch u.a. (Az. 202 AR-Z 81/59 = 22 Ks 1/66 Sta München) vernommen worden sind.

Aus dem letztgenannten Verfahren ergibt sich, daß das Einsatzkommando 8 im Heeresgebiet Mitte im Zeitraum Juni - Dezenber 1941 Massenexekutionen durchgeführt hat.

Einsatzorte waren: Bialystok, Baranowice, Minsk, Smolensk, Mogilew, Sluzk, Gomel u.a.

Dem Einsatzkommando 8 war der erste und zweite Zug der zweiten Kompanie des

PolBat. 9 unterstellt.

In dem fraglichen Gebiet haben - ohne daß diese Aufstellung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt - folgende Kgf.-Lager bestanden:

Schui, Polozk, Smolensk, Mogilew, Roslawl, Bobruisk, Brjansk, Klinzy, Kاراتчев, Kritschew, Gomel, Orscha, Wjasna, Borissow, Witebsk, Barawuchä, Lososna, Bialystok, Baranowice, Sluzk, Molodeczno, Wornawyce (Stalag- und Dulag-Einheiten).

Ich bitte, folgende Zeugen

.....

im obigen Sinne erschöpfend zu vernehmen und ihnen folgende Fragen ergänzend vorzulegen:

1. Wo bestanden zu welcher Zeit welche Kgf.-Lager?
2. Können die Zeugen Angaben über Lagerkommandanten, Ic- und sonstige Offz., Lagerärzte, Angehörige der Stamm- und Bewachungsmannschaften machen? (Aufenthaltshinweise, Einheiten?).
3. Was wissen die Zeugen von Aussonderungen sogenannter untragbarer Kgf. - insbesondere durch das Einsatzkommando 8.
4. Wer war an etwaigen Aussonderungen beteiligt?  
(Lagerkommandanten, Ic-Offz., Dolnitscher, Angehörige der Bewachungseinheit, SD-, EK-Angehörige?)

5. Wie wurden die Aussonderungen vorgenommen? Schicksal der Ausgesonderten?

(Liquidierung an Aussonderungsort durch Einsatzkommando 8?)

6. Wann und wo wurden Exekutionen durchgeführt, bei der ausgesonderte Kgf. mit erschossen wurden? Wer war beteiligt? Genaue Darstellung?

Die Zentrale Stelle hat bereits eine Reihe von Aussonderungsverfahren an die Staatsanwaltschaften abgegeben. Die betreffenden Staatsanwaltschaften haben zum Teil von sich aus Rechtshilfeersuchen in obigen Sinne abgesandt bzw. Zeugenvornehmungen selbst durchgeführt.

Soweit von hier aus festgestellt werden konnte, sind die oben genannten Zeugen von den Staatsanwaltschaften noch nicht diesbezüglich vernommen worden. Die der Zentralen Stelle von den Staatsanwaltschaften übersandten Unterlagen sind aber möglicherweise unvollständig.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß ein Zeuge auch bereits zum Gegenstand dieses Rechtshilfeersuchens erneut vernommen worden ist und dies angibt.

Weigert sich ein Zeuge aus diesem Grunde, sich erneut hierzu vernehmen zu lassen, so mag er angeben, wann und zu welchem Verfahren er diesbezüglich erneut vernommen worden ist.

Die eingegangenen Vernehmungsniederschriften sind in einem Sonderband zur Akte gesammelt und werden von dort aus - sofern ergiebig - für die in Frage kommenden Vorermittlungsverfahren nutzbar gemacht.

Wie vorstehend geschildert, bestehen zwischen den verschiedenen Aussonderungsverfahren enge Beziehungen. Nur durch eine zeitraubende Systematisierungsarbeit kann sichergestellt werden, daß für alle in Frage kommenden Lager ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird. Weiter kann nur durch umfangreiche Koordinationsarbeiten sichergestellt werden, daß viele Arbeiten für alle Aussonderungsverfahren einheitlich erledigt werden und nicht von jeden Sachbearbeiter erneut gesondert vorgenommen werden müssen.

Im Endergebnis erweist sich diese Koordinationsarbeit aber als überaus zeitsparend. Daselbe gilt für die einheitliche Urkunden- und Auswertungsarbeit.

Andererseits kann nicht übersehen werden, daß bei den Kgf.-Referaten z.Z. etwa dreiviertel der Arbeitszeit für die Systematisierungs-, Koordinations-, Urkunden- und Auswertungsarbeit angesetzt werden muß, für die Aktenbearbeitung als solche nur etwa ein Viertel.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dem Referat 319, in dem z.Z. (mit einleitungsreichen Verfahren) etwa 200 Aussonderungsverfahren anhängig sind, regelmäßig nur wenige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, folgt daraus zweierlei.

1. Die Akten können bis zur Abgabe hier nur schematisch bearbeitet werden,

2. um - im Endergebnis - eine vielfache Mehrarbeit zu vermeiden, müßten alle Arbeiten, die für andere Verfahren von Bedeutung sind, auch von den Staatsanwaltschaften einheitlich erledigt werden.

Zu 1:

Nach Ausführung des Zwischenberichts und Durchführung der geschilderten sich anschließenden Arbeiten erfolgt je nach Erforderlichkeit entweder die Anfertigung eines weiteren Zwischenberichts und dessen Ausführung oder sogleich die Anfertigung des Schlußberichts. Dieser stellt sicher, daß die auch aus späteren Zeugenaussagen sich ergebenden Erkenntnisse hinsichtlich der "interessanten Personen" vollständig zusammengetragen werden und gibt, wie bereits oben erwähnt, eine Zusammenstellung der bisherigen Sucharbeit. In übrigen enthält der Abschlußbericht nur die Punkte, die auch in dem Zwischenbericht enthalten sind. Es wird darauf verzichtet, einen Lebenslauf der potentiellen Täter, eine textliche Zusammenstellung der Be- und Entlastungsmomente, eine konkrete Schilderung der Lagerzustände u.ä., die Reihenfolge der Kommandanten und Offiziere, die Einlassung der potentiellen Täter und eine rechtliche Würdigung zu geben. Es erfolgt auch keine textliche Verquickung der in Teil B dargestellten allgemeinen Erkenntnisse mit den konkreten Sachverhalt. Die Formung der Anklageschrift sowie die Überführung eines etwaigen Beschuldigten bleibt damit der StA überlassen. Die schematische Abgabe bietet jedoch der Staatsanwaltshaft den Vorteil, daß ein Großteil der sich aus der Akte ergebenden Arbeiten systematisch

und vollständig erledigt sind.

Zu 2:

Da sämtliche Aussonderungsverfahren bei näherer Betrachtung praktisch ein einheitliches Verfahren bilden, wird im Interesse des Ganzen nachdrücklich darum gebeten, daß nachfolgend genannte Arbeiten nicht nur für den konkreten Fall, sondern für alle anderen "Aussonderungsverfahren" niterledigt werden. Weist eine Staatsanwaltschaft diese Bitte zurück, ist die notwendige Folge, daß eine andere Staatsanwaltschaft für ein anderes Verfahren die gleiche Arbeit noch einmal zu erledigen hat, die von der vorherigen Staatsanwaltschaft mit einem nur geringen Arbeitsaufwand hätte erledigt werden können.

Hierzu im einzelnen:

- a) Frage 12 wäre auch in die von der StA abzusendenden Vernehmungsersuchen aufzunehmen. Ergibt sich, daß ein Angehöriger der Lager- oder Bewachungsmannschaft auch noch in einem Lager war, so wäre eine Ablichtung der Vernehmungsniederschrift an diejenige StA zu senden, bei der das in Frage kommende andere Aussonderungsverfahren geführt wird, anderenfalls an die Zentrale Stelle, und zwar zu dem in Frage kommenden AR-Aktenzeichen. Aus der auf den Seiten 71-78 gegebenen Aufstellung läßt sich ersehen, wo die einzelnen Verfahren z.Z. anhängig sind. Eine später erforderlich werdende Berichtigung dieser Zusammenstellung könnte in gewissen zeitlichen Abständen von der Zentralen Stelle erfordert werden, kann ein Zeuge nur noch den Ort des anderen Lagers nennen, so empfiehlt sich eine Übersendung an die Zentrale Stelle. Alsdann könnte die fragliche Vernehmungsniederschrift über das Ortsregister in das zu-

treffende Verfahren übertragen werden oder wäre notfalls in der "gelben Mappe" zu speichern. Wird eine in obiger Aufstellung nicht genannte Lagernummer erwähnt, so empfiehlt sich in jeden Falle Übersendung an die Zentrale Stelle. Das oben Gesagte gilt von WASt-Auskünften und anderen Urkunden.

- b) Erkenntnisse, die für andere NS-Verbrechensverfahren von Bedeutung sein können (z.B. beobachtete Erschießungen von Zivilisten) werden unter besonderer Kennzeichnung übersandt und von den Kgf.-Referaten aus an die hier zuständigen Abteilungen gegeben (dazu siehe noch im einzelnen unten S.112 f).
- c) Standorte des Lagers, die sich bis zur Abgabe des Verfahrens noch nicht ergeben hatten, müßten der Zentralen Stelle mitgeteilt werden. Die Bedeutung des Ortsregisters ist bereits geschildert worden. Ist das Ortsregister auch nur in geringem Umfang unvollständig, sind Fehler bei der Übertragung von Urkunden unvermeidlich. Auch wird es dann in einer Vielzahl der Fälle nicht möglich sein, solche Verfahren abzuschließen, die aufgrund einer Urkunde mit Ortsangabe eingeleitet wurden.  
Das gleiche gilt für nachträgliche Erkenntnisse hinsichtlich der Einheiten der Be-wachungsmannschaft.
- d) Für Serie V in Frage kommende Vernehmungen werden ebenfalls unter besonderer Kennzeichnung übersandt.
- e) Treten neue "interessante Personen" hinzu, so wird der Zentralen Stelle folgende Mitteilung gemacht:

Name, Vorname  
geb. an ..... in .....  
1941 wohnhaft in .....  
Dienstgrad .....  
Aktenzeichen Zentrale Stelle u. StA....  
ermittelt - oder gesucht - oder ver-  
storben.

Diese Erkenntnisse werden für die Täterkartei der Kgf.-Referate verwertet. Nur eine vollständige Kartei vermeidet eine Doppelsuche und stellt sicher, daß ein etwaig in mehreren Verfahren Belasteter einheitlich angeklagt werden kann.

In all diesen Fällen reicht es nicht aus, wenn lediglich Durchschriften der Vernehmungsniederschriften übersandt werden. Die oben geschilderten Arbeiten können bei dem angegebenen Personalstand bei abgegebenen Akten hier nicht erledigt werden.

- f) Werden Archive oder sonstige Urkundensammlungen gesichtet, so empfiehlt sich immer Rücksprache mit der Zentralen Stelle. Die Sucharbeit eines Staatsanwalts müßte sich auf alle Aussonderungsverfahren erstrecken, die gefundenen Urkunden müßten der hiesigen Dokumentenserie zugeführt und von dort aus "ausgestrahlt" werden.
- g) Es ist zu empfehlen, daß jeder Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft etwa ein bis zwei EK- oder KL-Verfahren durchsieht. Die Durchsicht müßte wiederum für alle Verfahren erfolgen, in Frage kommenden Vernehmungen müßten nach dem auf S.100 geschilderten System übertragen werden. Damit nicht von seiten mehrerer Staatsanwaltschaften dieselben Akten durchgesehen werden, empfiehlt sich vorherige Mitteilung an die Zentrale Stelle, die ihrerseits mitteilen kann,

ob das betreffende Verfahren bereits anderswo ausgewertet wird. Möglicherweise sind folgende Verfahren für eine Auswertung zunächst am besten geeignet:

Bezeichnung des Verfahrens	Az.d.Z.St., der Sta oder des LG.
1. Verfahren gegen Angehörige des EK Tilsit - Litauisches Grenzgebiet - 1. Endrejat, Walter 2. Kahlberg, Max 3. Kersten, Wilhelm	ZSt. II 207 AR 1582/66; StA Hannover 2 Js 75/59
2. Verfahren gegen Angehörige des EK Tilsit - Litauisches Grenzgebiet - (Ulner Einsatzgruppenprozeß) 1. Fischer-Schweder, Bernhard 2. Schmidt-Hammer, Werner	ZSt. II 207 AR-Z 15/58; LG Ulm Ks 2/57
3. Verfahren gegen Angehörige des EK Tilsit - Litauisches Grenzgebiet - Juckel, Kurt	ZSt. II 207 AR 1638/66 StA Lübeck 2 Js 1130/59
4. Verfahren gegen Angehörige des EK Tilsit - Litauisches Grenzgebiet - 1. Krumbach, Alfred 2. Gerke, Wilhelm 3. Dr. Jahr, Ernst Hermann	ZSt. II 207 AR-Z 51/58; LG Dortmund 10 Ks 1/61

Bezeichnung des Ver- fahrens	Az. d.ZSt., der Sta oder des LG.
5. Verfahren gegen Ange- hörige des EK Tilsit	ZSt. II 207 AR 508/59
- Litauisches Grenzge- biet -	StA Dortmund 45 Js 34/61
1. Marx, Fritz	
2. Freyth, Richard	
3. Grau, Kurt	
6. Verfahren gegen Ange- hörige des EK Tilsit	ZSt. II 207 AR 70/59
- Litauisches Grenzge- biet -	StA Ansbach 1 Js 335/59
Papendick, Horst	
7. Verfahren gegen Ange- hörige des EK Tilsit	ZSt. II 207 AR 162/59
- Litauisches Grenzge- biet -	StA Oldenburg 2 Js 144/62
1. Dr. Scheu, Werner	LG Aurich 2 Ks 1/62
2. Struve, Karl u.a.	2 Ks 1/63
8. Verfahren gegen Ange- hörige des EK Tilsit	ZSt. II 207 AR-Z 364/59
- Litauisches Grenzge-LG Tübingen	Ks 6/60
biet -	
1. Wiechert, Richard	
2. Schulz, Bruno	
9. Verfahren gegen Ange- hörige des EK Tilsit	ZSt. II 207 AR-Z 72/60
- Polangen -	LG Kassel 3a Ks 1/63
1. Steuer, Hans	
2. Arnemann, Christoph u.a.	

Bezeichnung des Verfahrens	Az.d.ZSt. der Sta oder des LG.
10. Verfahren gegen Angehörige des EK 3 - Kowno, Wilna u.a.- 1. Schmitz, Heinrich 2. Schweizer, Richard u.a.	ZSt. II 207 AR-Z 14/58 StA Frankfurt 4 Js 1106/ 59
11. Verfahren gegen Angehörige des Einsatzkommando 2 - Mitau - 1. Becu, Alfred 2. Kirst, Arnold u.a.	ZSt. II 207 AR 1779/66 StA Dortmund 45 Js 18/65
12. Verfahren gegen Angehörige des EK 2 - Riga und Umgebung - 1. Seck, Rudolf 2. Migge, Kurt u.a.	ZSt. II 207 AR-Z 7/59 StA Hamburg 14 Js 210/49
13. Verfahren gegen Angehörige des EK 1a - Dünaburg, Sluck - 1. Zitzmann, Hermann 2. Burkhardt, Kurt u.a.	ZSt. II 207 AR-Z 34/60 StA Hannover 2 Js 880/62
14. Verfahren gegen Angehörige des EK 4b 1. Bigalke 2. Hermann u.a.	ZSt. II 204 AR-Z 6/60 LG Düsseldorf UR I 13/65
15. Verfahren gegen Angehörige des EK 7a - Minsk, Luki u.a. - 1. Meyer, Friedrich 2. Hüser, Claus u.a.	ZSt. II 202 AR-Z 96/60 StA Dortmund 45 Js 7/65 LG Essen 29 Ks 2/65

Bezeichnung des Verfahrens	Az.d.ZSt. der StA oder des LG.
16. Verfahren gegen Angehörige des EK 8 - Bialystok, Minsk u.a. - 1. Harnischmacher, Adolf	ZSt. II 202 AR-Z 81/59 StA Frankfurt 4 Js 1928/ 60 LG Frankfurt 4 Ks 1/65
17. Verfahren gegen Angehörige des EK 8 - Mogilew - 1. Richter, Heinz 2. Hasse, Hans u.a.	ZSt. II 202 AR-Z 87/60 und 81/59 StA Kiel 2 Js 518/60
18. Verfahren gegen Angehörige des EK 4a - Buryn-Konotop, Ssuny, Kursk - 1. Christensen, Theodor 2. Schmidt-Schütte, Friedrich u.a.	ZSt. II 204 AR-Z 269/60 StA Frankfurt Js 4/65
19. Verfahren gegen Angehörige des Sonderkommando 4a - Kiew - 1. Callsen, Kuno 2. Häfner, August u.a.	ZSt II 204 AR-Z 269/60 StA Frankfurt Js 4/65 Js 8/67 LG Frankfurt Ks 1/67
20. Verfahren gegen Angehörige des EK 5 - Kiew, Uman, Winniza u.a. - 1. Jung, Karl Heinrich 2. Huhn, Guido-Horst u.a.	ZSt. II 204 AR-Z 266/59 StA u. LG Düsseldorf 8 I Ks 1/66 8 Js 5004/60

Bezeichnung des Verfahrens	Az.d.ZSt.der Sta oder des LG.
21. Verfahren gegen Angehörige des EK 6 - Stalino, Dnjepropetrowsk u.a. - 1. Mohr, Robert, 2. Pohl, Walter u.a.	ZSt. II 204 AR-Z 15/60 StA und LG Wuppertal 12 Ks 1/62, 12 Js 220/61
22. Verfahren gegen Angehörige des KL Auschwitz 1. Mulka, Robert 2. Höcker, Karl u.a.	ZSt. IV 402 AR-Z 37/58 LG Frankfurt/Main 4 Ks 2/63
23. Verfahren gegen Angehörige des KL Dachau 1. Heiden, Paul 2. Pajac, Eugene u.a.	ZSt. IV 410 AR 1546/66 StA München II 1 Js 62a-b/65
24. Verfahren gegen Angehörige des KL Flossenbürg Kuhn, Hermann	ZSt. VI 414 AR 2311/65 StA und LG Regensburg I 4 Js 584/66 Ks 5/53
25. Verfahren gegen Angehörige des KL "Groß-Rosen" Layer, Albert	ZSt. IV 405 AR-Z 166/ LG Hannover 2 Ks 59 1/60
26. Verfahren gegen Angehörige des KL Mauthausen - Nebenlager Gusen - Chmielewski, Karl	IV 419 AR 663/60 StA und LG Ansbach 1 Js 106 a,b/ 58 Kls 1/61

Bezeichnung des Verfahrens	Az. d.ZSt. der Sta oder des LG.
27. Verfahren gegen Angehörige des KL Sachsenhausen	ZSt. SA 32 LG Bonn 8 Ks 1/58
1. Sorge, Gustav	
2. Schubert, Wilhelm	
28. Verfahren gegen Angehörige des KL Sachsenhausen	LG Düsseldorf 8 Ks 2/59
1. Höhn, August	
2. Böhn, Otto	
u.a.	
29. Verfahren gegen Angehörige des KL Sachsenhausen	ZSt. IV 406 AR-Z 264/59 LG Köln 24 Ks 1/64 (Z)
1. Kaiser, Otto	
2. Meyerhoff, Friedrich	
u.a.	
30. Verfahren gegen Angehörige des KL Sachsenhausen	ZSt. IV 406 AR 1080/63 LG Köln 24 Js 44/65 (Z)
Sorge, Alfred	
u.a.	
31. Verfahren gegen Angehörige des KL Buchenwald	ZSt. IV 429 AR 211/62ff. LG Stade 16 Ks 1/50
Hoppe, Otto	
32. Sammelverfahren gegen Angehörige des KL Buchenwald	ZSt. IV 429 AR 211/62ff. StA Köln 24 Js 976/61(Z)
Fürst zu Waldeck und	
Pyrmont, Josias	
u.a.	

Bezeichnung des Verfahrens	Az. d.ZSt. der Sta oder des LG
----------------------------	-----------------------------------

- |   |  |
|---|--|
| 33. Verfahren gegen Angehörige des KL Sachsenhausen | ZSt. IV 406 AR 1586/65<br>2916/67<br>2349/65     |
| 1. Drexl, Kaspar                                    | StA München II 1 Js                              |
| 2. Zeitler  | 30/65  |
| u.a.  |  |
| 34. Verfahren gegen Angehörige des KL Flossenbürg   | ZSt. SA Nr. 22<br>LG Weiden Ks 1/56              |
| Weck, Franz   |  |
| 35. Verfahren gegen Angehörige des KL Lublin        | ZSt. II 208 AR-Z 297/60<br>StA Köln 24 Js 200/62 |
| Dr. Rindfleisch, Heinrich                           | (Z) Sammelverfahren                              |
| u.a.  |  |

Kann die ein Aussonderungs-Verfahren übernehmende Sta von sich aus weitere geeignete Auswertungs-Verfahren benennen, so wäre die ZSt. für entsprechende Mitteilung dankbar. Möglicherweise könnte dann die betreffende Sta 1 oder 2 der von ihr benannten Verfahren auswerten.

Bisher sind zwei "Aussonderungsverfahren" an die Staatsanwaltschaften abgegeben worden, das Verfahren 319 AR-Z 369/59 (Stalag 305) und 319 AR-Z 16/64 (Dulag 131).

Im Verfahren Stalag 305 (2 Ks 1/68 LG Hannover) wurde am 21.7.1967 Anklage gegen Garbe und Kempf erhoben. Das Hauptverfahren wurde im Mai/Juni 1968 durchgeführt und endete mit einer Einstellung. Nach Meinung des Schwurgerichts war den Angeklagten nicht nachzuweisen, aus niedrigen

Motiven gehandelt zu haben. Die StA Hannover hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Eine Abschrift der Anklageschrift dieses Verfahrens ist beigefügt (UB Bl. 619 - 653).

Im Verfahren Dulag 131. (13 Js 143/64 StA Stuttgart) ist am 28.2.1968 Antrag auf Eröffnung und Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Dr. Freiherr Röder von Diersburg (an 3.8.68 verstorben) und Lothar Heinrich gestellt worden.

Eine Durchschrift des Voruntersuchungsantrages sowie einer Teileinstellungsverfügung liegen diesem Abgabebericht ebenfalls bei (UB Bl. 654 - 670). Wie die Ausführungen in der Teileinstellungsverfügung ergeben, sind die Verfahren 22 Ks 1/61 (Dr. Bradfisch, StA München II) und 2 Ks 1/64 (Graalfs StA Kiel) herbeigezogen und für das Verfahren Dulag 131 ausgewertet worden. Ersteres Verfahren wurde zum Teil auch von der Zentralen Stelle ausgewertet (siche oben S. 96). Bei Beachtung des S. 104 f vorgeschlagenen Punktesg) wird sich in Zukunft eine doppelte Auswertung einer Akte vermeiden lassen.

Auf die bei den Staatsanwaltschaften aufgrund einer sogenannten "Wehrkreisakte" anhängigen Kgf.-Verfahren wird hier nicht eingegangen.

Abschließend ist noch die Frage zu behandeln, wie eine gegenseitige Abstimmung in den Fällen erfolgen soll, in denen aufgrund einer Aussonderungsakte Sonderkomplexe auftreten.

Innerhalb der Zentralen Stelle besteht folgende Abmachung. Ergibt sich ein besonderer Tötungskomplex oder Beweismaterial für diesen Komplex, so wird die Akte oder eine Ablichtung

der in Frage kommenden Urkunden der damit befaßten Abteilung übersandt. Sind bei diesem Sonderkomplex Angehörige des Lagers oder der Bewachungsmannschaft beteiligt, so wird der gesamte Komplex hier zunächst mitermittelt und soweit wie eine Beteiligung der Lagerangehörigen oder der Landesschützeneinheit vorliegt, abschließend hier miterfaßt. Ähnliches Vorgehen empfiehlt sich auch bei abgegebenen Verfahren.

Das entsprechende Kgf.-Referat müßte lediglich von der Staatsanwaltschaft Mitteilung erhalten, um diese Mitteilung der entsprechenden Abteilung im Hause oder der mit dem Sonderkomplex befaßten Staatsanwaltschaft weitergeben zu können. Ergibt sich aus irgendeinen anderen NS-Verbr.-Verfahren ein derartiger Sonderkomplex, so empfiehlt sich vor Einleitung der Ermittlungen in jedem Falle Absprache mit der Zentralen Stelle. Entweder ist der entsprechende Komplex in den in Frage kommenden Aussonderungsverfahren schon miterfaßt, so daß eine Doppelermittlung eintreten würde, oder lediglich noch nicht bekannt geworden. Im letzteren Fall würden aber die Angehörigen der Lager- bzw. Bewachungsmannschaft doppelt vernommen werden, nämlich einmal zum Sonderkomplex, zum anderen zum Aussonderungsverfahren als solches, obgleich eine einheitliche Vernehmung zu beiden Verfahrensgegenständen möglich und empfehlenswert gewesen wäre.